

*Vom Volke angenommen am 8. Juni 1958*¹

I. Das kantonale Strafrecht

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des StGB

Die allgemeinen Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches (Art. 1-110 StGB) finden auf die nach kantonalem Recht strafbaren Handlungen entsprechende Anwendung.²

Art. 2 Fahrlässigkeit

Die nach kantonalem Recht unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden, sofern nicht ausdrücklich oder nach dem Sinne der Vorschrift nur die vorsätzliche Begehung mit Strafe bedroht ist.

Art. 3 Vorbehalt der kantonalen Sondergesetzgebung

Die in kantonalen Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Strafbestimmungen bleiben, soweit sie nicht durch das schweizerische Strafgesetzbuch oder durch dieses Gesetz aufgehoben sind, in Kraft.

Art. 4³ Strafandrohung im bisherigen Recht

¹ Wird ein Straftatbestand des bisherigen kantonalen Rechtes mit Haft bedroht, so ist an deren Stelle auf Busse zu erkennen.

² Der Höchstbetrag der Busse ist 10 000 Franken, wenn nicht ausdrücklich ein anderer Höchstbetrag bestimmt ist.

³ ...

Art. 5 Strafandrohungen in kantonalen Verordnungen

¹ ⁴ Der Grosse Rat und die Regierung sind befugt, auf Widerhandlungen gegen ihre Erlasse Busse anzudrohen.

² ... ⁵

³ Eidgenössische und kantonale Sondervorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 6 Verweisungen

Wird in Bestimmungen des kantonalen Rechtes auf Vorschriften verwiesen, die durch das Schweizerische Strafgesetzbuch oder dieses Gesetz aufgehoben werden, so sind diese Verweisungen auf die entsprechenden Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches oder dieses Gesetzes zu beziehen.

Art. 7 Verwaltungsstrafrecht der Gemeinden

¹ Die Gemeinden sind befugt, auf Widerhandlungen gegen ihre Gesetze, Verordnungen und Reglemente Busse anzudrohen, soweit es sich nicht um Tatbestände handelt, die schon durch das eidgenössische oder kantonale Recht mit Strafe bedroht sind.

² ⁶ Die für das kantonale Strafrecht geltenden allgemeinen Bestimmungen (Art. 1–6) finden auch auf die Strafbestimmungen der Gemeinden sinngemäss Anwendung.

³ ⁷ Wird ein Straftatbestand des Gemeindestrafrechts mit Haft bedroht, so ist an deren Stelle auf Busse zu erkennen.

Art. 7a⁸ Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

2. BESONDERE BESTIMMUNGEN

A. Übertretungen gegen Leib und Leben

Art. 8⁹

Art. 9 Vernachlässigung anvertrauter Personen

¹ ¹⁰ Wer Personen, die ihm anvertraut sind, pflichtwidrig vernachlässigt, wird, wenn die Straftat nicht unter die Artikel 136, 217 oder 219 StGB ¹¹ fällt, mit Busse bestraft.

² Der Richter macht der Vormundschaftsbehörde Mitteilung, damit diese die geeigneten Massnahmen treffen kann.

Art. 10¹² Unterlassung von Anzeigen

Wer in der Notwehr oder in einem Notstand einen Menschen getötet oder erheblich verletzt hat und es unterlässt, den Vorfall sofort einer Behörde anzuzeigen, wird mit Busse bestraft.

Art. 11¹³ Beseitigung einer Leiche

Wer eine menschliche Leiche oder Teile einer solchen ohne Anzeige an die Behörde beerdigt, verbrennt oder beiseite schafft, wird, sofern nicht eine mit schwererer Strafe bedrohte Handlung vorliegt, mit Busse bestraft.

B. Übertretungen gegen das Vermögen

Art. 12¹⁴ Holz- und Feldfrevel

Wer nichtzugerüstetes Holz, Feld- oder Gartenfrüchte von geringem Wert entwendet, wird auf Antrag mit Busse bestraft.

Art. 13 Ausbeutung der Leichtgläubigkeit

¹ Wer gewerbsmässig die Leichtgläubigkeit einer Person durch Wahrsagen, Traumdeuten, Kartenschlagen, Geisterbeschwören, Abgabe von Zaubermitteln, Anleitung zum Schatzgraben oder ähnliche Weise ausbeutet,

² wer sich öffentlich zur Ausübung solcher Künste anbietet,

³ ¹⁵ wird mit Busse bestraft.

⁴ ... ¹⁶

C. Übertretungen gegen die Sittlichkeit

Art. 14¹⁷

Art. 15¹⁸ Unzüchtige Reden

Wer vor Kindern unter sechzehn Jahren unzüchtige Reden führt, wird mit Busse bestraft.

D. Übertretungen gegen die öffentliche Sicherheit

Art. 16¹⁹

Art. 17 Ungenügende Verwahrung wilder oder bössartiger Tiere

¹ ²⁰ Wer ein wildes oder bössartiges Tier nicht gehörig verwahrt, wird mit Busse bestraft.

² Der Richter kann das Tier töten lassen.

Art. 18²¹ Gefährdung durch Tiere

¹ Wer durch Reizen, Scheumachen oder unbefugtes Befreien von Tieren eine Gefahr für Menschen oder Sachen herbeiführt,

² wer einen Hund auf Menschen oder Tiere hetzt, wer einen Hund, der unter seiner Aufsicht steht, von Angriffen auf Menschen oder Tiere nicht abhält,

³ ²² wird mit Busse bestraft.

⁴ Der Richter kann das Tier töten lassen.

Art. 19 Unvorsichtiger Umgang mit Waffen, Sprengmitteln oder Munition

¹ Wer Waffen, Sprengmittel oder Munition unvorsichtig oder mutwillig gebraucht,

² ²³ wer solche Gegenstände nicht voll schuldfähigen Personen oder Jugendlichen unter achtzehn Jahren ohne pflichtgemässe Beaufsichtigung überlässt,

³ wer Waffen, Sprengmittel oder Munition Betrunkenen aushändigt,

⁴ wer Waffen, Sprengmittel oder Munition nicht mit der nach den Umständen gebotenen Vorsicht verwahrt,

⁵ ²⁴ wird mit Busse bestraft.

Art. 20 ²⁵

Art. 21 Unbefugtes Herstellen von Schlüsseln und Stempeln

¹ Wer unbefugt Schlüssel anfertigt oder einem andern leichtfertig liefert,

² wer behördliche oder private Stempel und Zeichen leichtfertig einem Unbefugten liefert,

³ ²⁶ wird mit Busse bestraft.

Art. 22 Strafbarer Besitz von Diebswerkzeugen

¹ Wer Diebswerkzeug in Gewahrsam hat oder von einem andern für sich verwahren lässt,

² wer Gegenstände einem andern überlässt, obwohl er weiss oder damit rechnen muss, dass sie zur Verwendung bei Diebstahl oder Raub bestimmt sind,

³ ²⁷ wird, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Busse bestraft.

⁴ Die Gegenstände sind einzuziehen.

⁵ ... ²⁸

Art. 23 Jugendgefährdende Veröffentlichungen

¹ Wer Druckerzeugnisse, Plakate, Bilder oder andere Gegenstände, welche geeignet sind, auf die Jugend eine verrohende oder sittenverderbende Wirkung auszuüben, zu Verbrechen oder Vergehen anzureizen, anzuleiten oder solche zu verherrlichen, öffentlich ausstellt oder anpreist,

² wer solche Gegenstände einer Person unter achtzehn Jahren übergibt oder vorzeigt,

³ ²⁹ wird mit Busse bestraft.

Art. 24 ³⁰ Gefährdung durch Feuerwerk

¹ Wer ohne feuerpolizeiliche Bewilligung Knallfeuerwerk oder explosiv wirkende Spielzeuge, die geeignet sind, Körperverletzungen zu verursachen, herstellt, feilbietet oder abgibt,

² wer Feuerwerk in der Nähe von Personen oder leicht entzündbaren Gegenständen derart abbrennt oder durch Personen, deren Beaufsichtigung ihm obliegt, abbrennen lässt, dass jene gefährdet sind,

³ ³¹ wird mit Busse bestraft.

E. Übertretungen gegen die öffentliche Gewalt

Art. 25 ³² Ungehorsam gegen die Polizei

Wer vorsätzlich der Anordnung oder Aufforderung nicht nachkommt, die ein Polizeibeamter innerhalb seiner Befugnisse erlässt, wird mit Busse bestraft.

Art. 26 ³³ Auskunftsverweigerung

¹ Wer einer Behörde oder einem Beamten, die sich gehörig ausweisen, auf Aufforderung hin die Angabe seines Namens oder seiner Wohnung oder andere Auskünfte über seine Person verweigert oder darüber vorsätzlich unrichtige Angaben macht,

² wer im amtlichen Meldeschein für die polizeiliche Kontrolle der Beherbergten unrichtige Angaben über seine Person oder seine Begleiter macht oder diese Angaben verweigert,

³ ³⁴ wird mit Busse bestraft.

Art. 27 ³⁵ Beschädigung von Bekanntmachungen

Wer öffentlich angeschlagene amtliche Bekanntmachungen oder mit behördlicher Bewilligung angebrachte Plakate böswillig wegnimmt, abreisst, entstellt oder besudelt, wird mit Busse bestraft.

Art. 28 ³⁶ Verhinderung der Aufsicht über Hilfsbedürftige

Wer vorsätzlich die amtliche Aufsicht über die rechtskräftig verfügte Versorgung von Kranken, Irren, Kindern oder andern hilflosen Personen hindert oder unwirksam macht, wird mit Busse bestraft.

F. Übertretungen gegen Ruhe und Ordnung

Art. 29 ³⁷ Beunruhigung der Bevölkerung

Wer durch falsche Nachrichten, grundlosen Feuerruf und dergleichen unter der Bevölkerung Unruhe, Angst oder Schrecken hervorruft, wird mit Busse bestraft.

Art. 30 ³⁸ Falscher Alarm

¹ ...

² Wer durch wissentlich falsche Meldung Geistliche und Medizinalpersonen (Ärzte, Tierärzte, Apotheker, Hebammen) alarmiert, wird mit Busse bestraft.

³ ...

Art. 31 ³⁹ Grober Unfug

Wer einen Dritten aus Bosheit oder Mutwillen in grober Weise stört oder belästigt, ohne dass damit ein unter schwerere Strafe gestellter Tatbestand erfüllt ist, wird mit Busse bestraft.

Art. 32 ⁴⁰ Unanständiges Benehmen, Ruhestörung

¹ Wer öffentlich Sitte und Anstand in grober Weise verletzt oder unnötigen Lärm verursacht, wird mit Busse bestraft.

²

Art. 33 Verunreinigung fremden Eigentums

¹ ⁴¹ Wer aus Bosheit oder Mutwillen öffentliche Sachen oder fremdes Privateigentum verunreinigt, wird, sofern nicht Sachbeschädigung vorliegt (Art. 144 StGB) ⁴², mit Busse bestraft.

² Die Verunreinigung von Privateigentum wird nur auf Antrag verfolgt.

Art. 34 ⁴³ Rechtswidrige Selbsthilfe

Wer unter Umgehung amtlicher Hilfe widerrechtlich eigenmächtige Handlungen vornimmt, um ein wirkliches oder vermeintliches Recht durchzusetzen, wird auf Antrag mit Busse bestraft.

Art. 35 ⁴⁴ Bettel

¹ Wer aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit bettelt, wer Kinder oder Personen, die von ihm abhängig sind, zum Betteln anhält, wird mit Busse bestraft.

² ...

³ ...

⁴ ...

G. Andere Übertretungen

Art. 36 ⁴⁵ Unterstützungshilfe

¹ Wer öffentliche oder gemeinnützige Unterstützungshilfe missbräuchlich verwendet, insbesondere für den übermässigen Genuss alkoholischer Getränke, wird mit Busse bestraft.

² ...

Art. 37 Verleitung zu Alkoholmissbrauch

¹ ⁴⁶ Wer in Ausübung seines Gewerbes eine Person zu übermässigem Alkoholenuss verleitet oder dazu Vorschub leistet, obschon er weiss oder wissen sollte, dass dadurch sie oder ihre Familie ernstlich gefährdet wird, wird mit Busse bestraft.

² Ist der Täter Inhaber einer Wirtschaftsbewilligung oder einer Bewilligung zum Kleinhandel mit alkoholischen Getränken, kann ihm diese im Wiederholungsfall entzogen werden.

Art. 38 ⁴⁷

Art. 39 ⁴⁸ Widersetzlichkeit Unterstützungsbedürftiger

Wer als Unterstützungsbedürftiger die ihm gestützt auf das kantonale Unterstützungsgesetz erteilten Weisungen nicht befolgt, wird mit Busse bestraft.

Art. 40 ⁴⁹ Verletzung der Bestimmungen über Natur-, Heimat- und Umweltschutz

Wer die vom Kanton oder von den Gemeinden für den Natur-, Heimat- und Umweltschutz oder zur Erhaltung von Altertümern und Heilquellen erlassenen Vorschriften und Verfügungen übertritt, wird mit Busse bestraft.

Art. 41 ⁵⁰ Unzulässige Religionsgemeinschaft

Wer öffentlich für eine mit den Grundsätzen der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit nicht zu vereinbarende Religionsgemeinschaft Anhänger wirbt oder trotz Mahnung durch den Kreispräsidenten die Werbung gegenüber einer bestimmten Person fortsetzt, wird mit Busse bestraft.

II. Das Strafverfahren

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

A. Organisation der Strafgerichtsbarkeit

Art. 42 Gerichtsbehörden

¹ ⁵¹ Die kantonale Strafgerichtsbarkeit wird vom Kantonsgericht und seinem Ausschuss, von den Bezirksgerichten und ihren Ausschüssen sowie von den Kreispräsidenten ausgeübt.

² ⁵² Besonderen Bestimmungen unterliegen das Strafmandatsverfahren, das Verwaltungsstrafverfahren und die Jugendstrafrechtspflege.

Art. 43 ⁵³ Untersuchungsbehörden

¹ Die Strafuntersuchung obliegt:

- a) im ordentlichen Verfahren und im Strafmandatsverfahren gemäss Art. 49 Abs. 1 lit. a den Untersuchungsrichtern ⁵⁴;
- b) ⁵⁵ bei Klagen wegen Ehrverletzung und unlauteren Wettbewerbs sowie im Strafmandatsverfahren wegen Übertretungen den Kreispräsidenten nach den dafür geltenden besonderen Bestimmungen;
- c) bei Übertretungen, zu deren Beurteilung Verwaltungsbehörden zuständig sind, den entsprechenden Verwaltungsorganen.

² ⁵⁶ Im Verfahren gegen Jugendliche gelten die besonderen Bestimmungen über die Jugendstrafrechtspflege.

³ Der Staatsanwalt übt im ordentlichen Verfahren, im Strafmandatsverfahren gemäss Artikel 49 Absatz 1 litera a und im Jugendstrafverfahren die Aufsicht über die Strafuntersuchungen aus. Er entscheidet ob Anklage zu erheben oder die Untersuchung einzustellen ist. ⁵⁷

⁴ Die Kantonspolizei wirkt als gerichtliche Polizei bei der Untersuchung mit. ⁵⁸

Art. 44 ⁵⁹

B. Sachliche und örtliche Zuständigkeit

Art. 45 Kantonsgericht

¹ ⁶⁰ Das Kantonsgericht beurteilt die ihm durch dieses Gesetz im Rechtsmittelverfahren zugewiesenen Berufungsfälle.

² ⁶¹ Für die Beurteilung von Beschwerden im Sinne der Artikel 138, 168 Absatz 3 und 176a bestellt das Kantonsgericht eine aus drei seiner Mitglieder bestehende Beschwerdekammer.

Art. 46 ⁶² Kantonsgerichtsausschuss

¹ Der Kantonsgerichtsausschuss beurteilt die ihm durch dieses Gesetz im Rechtsmittelverfahren zugewiesenen Berufungsfälle.

² ...

Art. 46a ⁶³ Kantonsgerichtspräsident

¹ Der Kantonsgerichtspräsident nimmt die ihm zugewiesenen besonderen Aufgaben wahr.

² ...

Art. 47 ⁶⁴ Bezirksgericht

Das Bezirksgericht beurteilt:

- a) alle Verbrechen, welche mit einer Freiheitsstrafe über fünf Jahre bedroht sind;
- b) die Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung (Art. 265–278 StGB) ⁶⁵ sowie die Vergehen gegen den Volkswillen (Art. 279–283 StGB), soweit diese nicht der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen (Art. 336 StGB);
- c) die Verbrechen und Vergehen, welche von Mitgliedern der Regierung, des Kantonsgerichtes oder des Verwaltungsgerichtes in Ausübung ihrer Amtstätigkeit begangen worden sind (Art. 67);
- d) Ehrverletzungsklagen von Mitgliedern der Regierung, des Kantonsgerichtes und des Verwaltungsgerichtes, die sich auf deren Amtstätigkeit beziehen.

Art. 48 ⁶⁶ Bezirksgerichtsausschuss

Der Bezirksgerichtsausschuss beurteilt:

- a) die mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bedrohten Verbrechen;
- b) die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedrohten Vergehen;
- c) die zu gerichtlicher Beurteilung gelangenden Übertretungen fiskalischer oder anderer Bundesgesetze;
- d) Übertretungen gemäss Artikel 49 Absatz 1 litera b im Einspracheverfahren.

Art. 49 Kreispräsident

¹ ⁶⁷ Dem Kreispräsidenten obliegen im Strafmandatsverfahren:

- a) ⁶⁸ die Beurteilung leichter Fälle von Verbrechen und Vergehen, ausgenommen Vergehen gegen die Ehre und unlauteren Wettbewerb und die Verantwortlichkeit des Unternehmens, wenn
 - der Angeschuldigte in einer schriftlichen Einvernahme den objektiven Tatbestand anerkannt hat,
 - die Voraussetzungen für eine Massnahme im Sinne der Artikel 59, 60, 61 und 64 StGB nicht gegeben sind und
 - eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, eine Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen oder gemeinnützige Arbeit bis zu 720 Stunden oder die Verbindung dieser Strafen in Betracht fällt;
- b) die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen, soweit nicht eine Verwaltungsbehörde zuständig ist.

² ⁶⁹ Er ist ferner zuständig für Entscheide über Friedensbürgschaft gemäss Artikel 66 StGB ⁷⁰.

Art. 50 ⁷¹ Verwaltungsbehörden

¹ ⁷² Die Verwaltungsbehörden beurteilen die ihnen durch die kantonale Sondergesetzgebung zugewiesenen Straftatbestände.

² Hält die Verwaltungsbehörde die Voraussetzungen zur Verhängung einer Freiheits- oder Geldstrafe für gegeben, so überweist sie die Akten der Staatsanwaltschaft zur Einleitung des richterlichen Verfahrens.

Art. 51 ⁷³ Jugendstrafrechtspflege

Alle strafbaren Handlungen von Jugendlichen werden von den Jugendgerichtsbehörden nach den besonderen Bestimmungen über die Jugendstrafrechtspflege (Art. 197–226) beurteilt. Ausgenommen sind strafbare Handlungen von Jugendlichen über 15 Jahren im Sinne von Artikel 50.

Art. 52 ⁷⁴ Zuständigkeitsregeln

¹ Droht das Gesetz beim Vorliegen besonderer Umstände eine schwerere oder leichtere Strafe an, so ist der Fall dem Gericht zuzuweisen, das nach der der Anklage zugrundeliegenden Tatform zuständig ist.

² Erstreckt sich ein Strafverfahren auf mehrere Täter, so entscheidet die Anklagebehörde, ob das Verfahren zu trennen ist oder ob sämtliche Täter dem für die Beurteilung der schwersten Tat zuständigen Gericht zu überweisen sind.

Art. 53 Sachliche Zuständigkeit beim Zusammentreffen strafbarer Handlungen

¹ Hat ein Täter mehrere strafbare Handlungen begangen oder verstösst eine Straftat gegen mehrere Strafbestimmungen, so werden diese gemeinsam untersucht und beurteilt. Die Zuständigkeit richtet sich nach der mit der schwersten Strafe bedrohten Tat.

² ⁷⁵ Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung einer Verwaltungsbehörde obliegt, sowie bei Klagen wegen Ehrverletzung oder unlauteren Wettbewerbs wird das Verfahren stets getrennt durchgeführt.

Art. 54 ⁷⁶ Örtliche Zuständigkeit

¹ ⁷⁷ Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über die örtliche Zuständigkeit (Art. 340–344) gelten sinngemäss auch für die Verfolgung der nach kantonalem Recht strafbaren Handlungen.

² Kompetenzkonflikte im Untersuchungsverfahren innerhalb des Kantons entscheidet endgültig der Staatsanwalt, der den Kanton auch bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten vertritt. ⁷⁸

C. Ausstand ⁷⁹

Art. 55 –57 ⁸⁰

D. Rechtshilfe

Art. 58 ⁸¹ Anzuwendendes Recht

Für die Gewährung der Rechtshilfe gelten die Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes. Der Staatsanwalt kann jedoch die Einvernahme von Zeugen und weitere Rechtshilfemassnahmen auch bei Verbrechen und Vergehen dem örtlich zuständigen Bezirksgerichtspräsidenten übertragen.

Art. 59 ⁸² Innerkantonale Rechtshilfe

Die kantonalen Strafrechtspflegeorgane sind zur gegenseitigen Rechtshilfe verpflichtet. Die Bestimmungen über die Rechtshilfepflicht gegenüber dem Bund und zwischen den Kantonen (Art. 356 StGB) ⁸³ finden sinngemäss auch innerhalb des Kantons Anwendung.

Art. 60 Interkantonale Rechtshilfe

¹ In Strafsachen kantonalen Rechts wird andern Kantonen Rechtshilfe geleistet, wenn die betreffende Tat auch nach bündnerischem Recht strafbar ist.

² ⁸⁴ Zuständige Behörde im Sinne von Artikel 24 des Konkordates über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen vom 5. November 1992 ⁸⁵ ist die Staatsanwaltschaft.

Art. 61 Internationale Rechtshilfe

¹ ⁸⁶ Soweit nicht durch Bundesrecht oder Staatsvertrag der direkte Verkehr von Behörde zu Behörde vorgesehen ist, werden internationale Rechtshilfegesuche durch das vorgesetzte Departement vermittelt, das im Zweifelsfall auch über ihre Behandlung entscheidet.

² Polizeiliche Informationen vermittelt das Polizeikommando direkt.

E. Besondere Vorschriften

Art. 62 ⁸⁷

Art. 63 Fürsorgemassnahmen während des Verfahrens

¹ Zeigt sich in einem Strafverfahren die Notwendigkeit vormundschaftlicher, fürsorglicher oder anderer nicht strafrechtlicher Massnahmen, so sind der zuständigen Behörde die geeigneten Mitteilungen zu machen.

² Die im Interesse eines Schutz- oder Hilfsbedürftigen liegenden Auskünfte dürfen auch Privatpersonen gegeben werden.

Art. 64 Zustellung

Die Zustellung der Gerichtsurteile, Einstellungsbeschlüsse und Strafmandate erfolgt durch eingeschriebene Postsendung. Ist die Übermittlung durch die Post nicht möglich, so ist die Urkunde der Kantonspolizei zu übergeben, welche die Zustellung gegen Empfangsbestätigung besorgt.

Art. 65 Berechnung der Fristen

¹ Gesetzliche Fristen laufen von dem Zeitpunkt an, in welchem die betreffende Tatsache oder Handlung, woran sie geknüpft ist, stattgefunden hat.

² Richterliche Fristen laufen von ihrer Mitteilung an, wenn die richterliche Verfügung nicht selbst einen anderen Zeitpunkt für den Beginn der Frist festgesetzt hat.

³ Bei der Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem die den Fristenlauf auslösende Tatsache stattfindet, nicht mitgezählt. Die Frist ist eingehalten, wenn die betreffende Eingabe oder Einlage am letzten Tag der Frist einer Poststelle übergeben oder der zuständigen Amtsstelle innerhalb der Bürozeit abgegeben worden ist.

⁴ ⁸⁸ Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, so gilt als letzter Tag der Frist der nächstfolgende Werktag.

Art. 65a ⁸⁹ Wiederherstellung

¹ Wer eine Frist versäumt hat, kann ihre Wiederherstellung verlangen, wenn er nachweist, dass er sie wegen eines unverschuldeten Hindernisses nicht einhalten konnte.

² Das Wiederherstellungsgesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Hindernisses bei der Instanz zu stellen, gegenüber der die Frist hätte eingehalten werden sollen. Diese entscheidet auf Grund eines schriftlichen Verfahrens.

³ Mit der Mitteilung des Wiederherstellungsentscheides beginnt die Frist neu zu laufen.

Art. 65b ⁹⁰ Verfahrenspolizei

¹ Die an einem Strafverfahren beteiligten Personen und ihre Vertreter haben sich im schriftlichen und mündlichen Verkehr mit den Organen der Strafrechtspflege anständig und korrekt zu benehmen.

² ⁹¹ Verstösse gegen diese Pflicht kann im Untersuchungsverfahren der Staatsanwalt, im Gerichtsverfahren unter Vorbehalt von Artikel 108 Absatz 3 der Gerichtspräsident mit Verweis oder Ordnungsbusse bis zu 1 000 Franken ahnden.

³ Der Untersuchungsrichter, der Staatsanwalt oder der Gerichtspräsident kann schriftliche Eingaben mit ungebührlichem, unleserlichem oder unnötig weitschweifigem Inhalt unter Ansetzung einer kurzen Frist zur Umarbeitung zurückweisen, mit der Androhung, dass die Eingabe bei Nichteinhalten der Frist nicht beachtet werde.

⁴ Angeschuldigte, Verteidiger, Geschädigte und ihre Vertreter können vom Staatsanwalt, im Gerichtsverfahren vom Gerichtspräsidenten, in der Ausübung der ihnen zustehenden Rechte eingeschränkt oder von diesen ausgeschlossen werden, wenn sie ihre Befugnisse missbrauchen, insbesondere wenn sie Ergebnisse des Strafverfahrens veröffentlichen, unbefugt mitteilen oder das Verfahren sonst nachteilig beeinflussen. Die disziplinar- und strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

2. DAS ORDENTLICHE VERFAHREN

A. Das Untersuchungsverfahren

a) Einleitung der Strafverfolgung

Art. 66 Strafverfolgung

¹ Die Strafverfolgung ist von den damit beauftragten Organen von Amtes wegen aufzunehmen, soweit das Gesetz keine Ausnahmen vorsieht.

² Die Zuständigkeit zur Durchführung der Strafuntersuchung richtet sich nach Artikel 43 dieses Gesetzes.

Art. 67 Strafverfolgungsbeschränkungen

¹ ⁹² Die Mitglieder des Grossen Rates und der Regierung sind für ihre Äusserungen im Rate oder in dessen Kommissionen strafrechtlich nicht verfolgbar.

² ⁹³ Die Mitglieder der Regierung, des Kantonsgerichts und des Verwaltungsgerichtes können für Verbrechen oder Vergehen, welche sich auf ihre Amtstätigkeit beziehen, nur mit Ermächtigung des Grossen Rates strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 68 Strafanzeige

¹ Jedermann kann strafbare Handlungen zur Anzeige bringen. Die Anzeigen sind an keine Form gebunden.

² ⁹⁴ Übertretungen sind dem Kreisamt des Begehungsortes, Verbrechen und Vergehen der Staatsanwaltschaft zu verzeigen.

³ ⁹⁵ Die Organe der Strafrechtspflege sind zur Entgegennahme aller Strafanzeigen verpflichtet und haben diese unverzüglich an die zuständige Untersuchungsbehörde weiterzuleiten.

Art. 69 ⁹⁶ Anzeigepflicht

¹ ⁹⁷ Für die in der Strafrechtspflege tätigen Personen besteht eine Anzeigepflicht für alle strafbaren Handlungen, von denen sie in ihrer amtlichen Stellung Kenntnis erhalten, für sonstige Behörden und kantonale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie in anderen Erlassen vorgeschrieben ist. Die Anzeigepflicht entfällt jedoch für Personen, die sich gemäss Artikel 90 auf das Zeugnisverweigerungsrecht berufen können.

² Anzeigepflichtig sind bei Todesfällen auch Ärzte und zur Feststellung des Todes amtlich bezeichnete Personen, wenn Anzeichen für einen aussergewöhnlichen Tod vorliegen. Im übrigen regelt der Grosse Rat das Vorgehen zur Abklärung solcher Todesfälle durch eine besondere Verordnung. ⁹⁸

Art. 70 Strafantrag

¹ ⁹⁹ Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so wird die Strafverfolgung erst aufgenommen, wenn ein formeller Strafantrag des nach Artikel 30 StGB ¹⁰⁰ Antragsberechtigten vorliegt. Wer eine Strafanzeige einreicht, ist bei Antragsdelikten auf dieses Erfordernis aufmerksam zu machen. In Zweifelsfällen können dringliche Massnahmen schon vorher getroffen werden.

² Der Strafantrag ist bei einer der in Artikel 68 genannten Amtsstellen schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben. Vorbehalten bleibt Artikel 163.

³ ¹⁰¹ Zur Einreichung des Strafantrages im Sinne von Artikel 217 Absatz 2 StGB sind das kantonale Sozialamt, die Kreisvormundschaftsbehörden und die Gemeindefürsorge zuständig.

⁴ ¹⁰² Wird ein Strafantrag zurückgezogen, so ist die Einstellungsverfügung allen Beschuldigten zuzustellen unter Ansetzung einer Frist von zwanzig Tagen, innerhalb welcher die Beschuldigten gegen den Rückzug im Sinne von Artikel 33 Absatz 4 StGB Einspruch erheben können. Der Einspruch ist schriftlich bei jener Amtsstelle einzureichen, welche die Einstellungsverfügung erlassen hat.

Art. 71 Erste Massnahmen

¹ Die Kantonspolizei hat beim Verdacht einer strafbaren Handlung ohne Verzug die ersten Erhebungen vorzunehmen, die Spuren der Tat festzustellen und zu sichern sowie alle dringlichen Massnahmen zu treffen, um den Täter zu ermitteln und entfremdetes Gut sicherzustellen. Sie unterrichtet die Staatsanwaltschaft über ihre Erhebungen und die getroffenen Massnahmen. In schweren Fällen ist die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu benachrichtigen. ¹⁰³

² ¹⁰⁴ Soweit dieses Gesetz keine eigenen Vorschriften enthält, finden die Bestimmungen über die polizeilichen Massnahmen gemäss Artikel 9ff. des Polizeigesetzes sinngemäss auf die Tätigkeit der Kantonspolizei in der Strafrechtspflege Anwendung.

³ ¹⁰⁵ An Stelle der Kantonspolizei haben nötigenfalls die Bezirksgerichtspräsidenten, die Kreispräsidenten oder die

Gemeindepolizeiorgane die dringlichsten Massnahmen zu treffen, bis der zuständige Untersuchungsrichter seine Funktionen aufgenommen hat.

Art. 72 ¹⁰⁶ Vorläufige Festnahme

¹ ¹⁰⁷ Die Untersuchungsrichter und die in Artikel 71 genannten Amtspersonen sind befugt, nötigenfalls die eines Verbrechens oder Vergehens verdächtigen Personen vorläufig festzunehmen, wenn ein Haftgrund im Sinne von Artikel 83 Absatz 1 gegeben erscheint. Der festnehmende Beamte erstellt unverzüglich einen schriftlichen Bericht über die Festnahme. Diese ist sofort der Staatsanwaltschaft zu melden, die sobald als möglich, spätestens nach 48 Stunden seit Festnahme den Antrag auf Anordnung von Untersuchungshaft stellt.

² Bei Übertretungen kann eine vorübergehende Festnahme nur erfolgen, wenn der auf frischer Tat Gefasste unbekannt ist und sich über seine Personalien nicht ausweist oder wenn sein Verhalten eine weitere strafbare Handlung oder Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung unmittelbar erwarten lässt.

³ Privatpersonen sind berechtigt, den Täter bis zum Eintreffen der Polizei oder eines Untersuchungsorganes festzuhalten:

- a) wenn dieser bei Begehung eines Verbrechens oder Vergehens oder unmittelbar nachher angetroffen wird;
- b) wenn eine öffentliche Aufforderung zur Festnahme ergangen ist.

⁴ Der Staat schliesst eine Versicherung zugunsten von Personen ab, die durch die Mithilfe bei der Verfolgung eines Rechtsbrechers zu Schaden kommen.

Art. 73 Sicherstellung von Busse und Kosten

Hat ein Täter keinen festen Wohnsitz in der Schweiz oder besteht sonst Gefahr, dass er sich der Strafverfolgung entziehe, so können schon bei Vornahme der ersten Erhebungen Vermögensstücke des Täters im mutmasslichen Umfang von Busse und Verfahrenskosten sichergestellt werden.

Art. 74 ¹⁰⁸ Übertretungen

¹ Strafbare Handlungen gemäss Artikel 49 Absatz 1 litera b werden vom Kreispräsidenten nach den Bestimmungen über das Strafmandatsverfahren behandelt (Art. 170 ff.)

² Bestehen Zweifel über den Übertretungscharakter einer Untersuchungssache, so holt der Kreispräsident den Kompetenzentscheid des Staatsanwaltes ein.

b) Allgemeine Grundsätze für die Untersuchung

Art. 74a ¹⁰⁹ Ausstand

¹ Staatsanwalt und Untersuchungsorgane haben in Ausstand zu treten:

- a) ¹¹⁰ wenn sie selbst, ihr Ehegatte, ihr eingetragener Partner, ihr Schwager oder Verlobter, eine Person, mit der sie eine faktische Lebensgemeinschaft führt, Verwandte oder Verschwägte bis zum dritten Grad Angeschuldigte oder Geschädigte sind;
- b) wenn der Angeschuldigte oder Geschädigte in einem Abhängigkeits- oder in einem besonderen Freundschafts- oder Feindschaftsverhältnis zu ihnen steht;
- c) wenn sie dem Angeschuldigten oder Geschädigten in der gleichen Sache Rat erteilt haben;
- d) wenn sie als Zeugen oder Sachverständige am Verfahren beteiligt oder persönlich an dessen Ausgang interessiert sind.

² ¹¹¹ Bestehen Zweifel an der Ausstandspflicht, so entscheidet darüber endgültig beim Staatsanwalt das vorgesetzte Departement, bei Untersuchungsorganen der Staatsanwalt.

³ Dringliche Massnahmen sind zu treffen, auch wenn ein Ausstandsgrund vorliegt.

Art. 75 Zweck der Untersuchung

¹ Die Untersuchung hat den Zweck, den Tatbestand in objektiver und subjektiver Hinsicht abzuklären, den Täter zu ermitteln sowie dessen Persönlichkeit und Verhältnisse zu erforschen. Dabei sind alle wesentlichen Beweise zu erheben und sowohl die für die Schuld als für die Unschuld des Angeschuldigten in Betracht fallenden Feststellungen zu machen.

² Die Untersuchung ist soweit zu führen, dass entweder Anklage erhoben oder die Untersuchung eingestellt werden

kann.

³ Jedenfalls sollen Beweismittel nur soweit gesammelt werden, als es zur Durchführung der Hauptverhandlungen notwendig erscheint.

Art. 76 ¹¹² Durchführung der Untersuchung

¹ Der Untersuchungsrichter kann Augenscheine und Hausdurchsuchungen vornehmen, Werkzeuge, die zur Verübung der Tat benützt wurden, mit Beschlag belegen, Sachverständige beiziehen, Zeugen einvernehmen, Verdächtige verhören und festnehmen, Gegenstände bei Dritten herausverlangen, zu Lasten des Angeschuldigten eine Sperre über diesem zustehende Vermögenswerte verfügen sowie andere für die Zwecke der Abklärung des Tatbestandes und der Feststellung des Täters dienliche Erhebungen machen.

² Der Untersuchungsrichter darf bei seinen Verfügungen nicht weiter gehen, als der Zweck der Untersuchung es rechtfertigt.

³ Zur Abklärung der Persönlichkeit und der Verhältnisse des Angeschuldigten sind, ausgenommen bei geringfügigen Übertretungen, Auszüge aus dem Strafregister und allenfalls der kantonalen Strafkontrolle sowie amtliche Berichte über das Vorleben und die Verhältnisse einzuholen. Die Gemeindebehörden sind zur unentgeltlichen Auskunft über den Leumund und die Vermögensverhältnisse des Angeschuldigten verpflichtet. Bei geringfügigen Delikten kann auf Leumundsberichte verzichtet werden.

⁴ Der Angeschuldigte darf einer körperlichen Durchsuchung und erkennungsdienstlichen Behandlung unterworfen werden. Personen weiblichen Geschlechts dürfen nur von Frauen oder Ärzten durchsucht werden.

Art. 76a ¹¹³ Verteidigung

¹ Der Angeschuldigte kann in jedem Stadium des Verfahrens einen privaten Verteidiger beiziehen.

² Auf Begehren des Angeschuldigten bestellt ihm der Untersuchungsrichter unter Berücksichtigung seiner berechtigten Wünsche einen amtlichen Verteidiger, wenn

- a) die amtliche Verteidigung im Gerichtsverfahren zwingend vorgeschrieben ist,
- b) der Angeschuldigte mehr als 30 Tage in Untersuchungshaft gehalten wird oder
- c) die tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeit der Strafsache es rechtfertigt.

³ ... **114**

Art. 76b ¹¹⁵ Belehrung des Angeschuldigten

Der Untersuchungsrichter klärt den Angeschuldigten bei der ersten Einvernahme über das Recht auf, einen privaten Verteidiger beizuziehen oder die Bestellung eines amtlichen Verteidigers zu verlangen.

Art. 76c ¹¹⁶ Verteidigungsrechte

¹ Dem Verteidiger steht das Recht auf Akteneinsicht zu. Der Untersuchungsrichter darf dieses in begründeten Fällen soweit einschränken, als es der Zweck der Untersuchung gebietet.

² Der Verteidiger kann dem Untersuchungsrichter jederzeit Untersuchungshandlungen beantragen.

³ Soweit die Untersuchung dadurch nicht beeinträchtigt wird, gibt der Untersuchungsrichter dem Verteidiger Gelegenheit, Zeugeneinvernahmen, Experteninstruktionen und Augenscheinen beizuwohnen. Der Untersuchungsrichter hat in der Regel dem Verteidiger zu gestatten, bei der Einvernahme des Angeschuldigten anwesend zu sein. Es besteht kein Anspruch auf Verschiebung von Terminen.

⁴ Wohnt der Verteidiger einer Beweiserhebung bei, so steht ihm das Recht zu, Ergänzungsfragen zu beantragen, über deren Zulassung der Untersuchungsrichter entscheidet.

⁵ Hat der Angeschuldigte keinen Verteidiger, so stehen die Verteidigungsrechte ihm selbst oder seinem gesetzlichen Vertreter zu. Der in Untersuchungshaft stehende Angeschuldigte hat keinen Anspruch darauf, Untersuchungshandlungen ausserhalb des Haftortes beizuwohnen.

Art. 77 ¹¹⁷ Schweigepflicht

¹ Die in der Strafrechtspflege mitwirkenden Personen sind zur Verschwiegenheit über alle Tatsachen verpflichtet, von denen sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit Kenntnis erhalten.

² Den ins Verfahren Einbezogenen dürfen die zur Abklärung des Sachverhaltes dienlichen Vorhalte nach dem Zweck und dem Ergebnis der Untersuchung eröffnet werden.

³ Der Staatsanwalt und mit seinem Einverständnis der Polizeikommandant und der Untersuchungsrichter können die Öffentlichkeit in geeigneter Form über den Sachverhalt und die getroffenen Massnahmen orientieren, wenn für die Bekanntgabe Gründe bestehen, die den durch die Geheimhaltungspflicht geschützten Interessen vorgehen, insbesondere wenn falsche Meldungen oder Gerüchte zu berichtigen sind, wenn sich eine Warnung oder Beruhigung der Öffentlichkeit aufdrängt oder wenn das Publikum zur Mitwirkung bei der Aufdeckung einer strafbaren Handlung aufgefordert werden soll.

⁴ ¹¹⁸ Die Orientierung erfolgt in der Regel durch eine amtliche schriftliche Verlautbarung.

⁵ ¹¹⁹ Auf Verlangen ist dem Vorsteher des vorgesetzten Departements über den Stand einer Untersuchung Auskunft zu geben.

Art. 78 Aktenverzeichnis

Der Untersuchungsrichter führt in allen Untersuchungen ein genaues und übersichtliches Aktenverzeichnis.

Art. 79 ¹²⁰ Mitwirkung

Der Staatsanwalt ist berechtigt, für die Durchführung einer Untersuchung nötigenfalls auch die Mitwirkung der Bezirksgerichtspräsidenten, der Kreispräsidenten und der Gemeindevorstände in Anspruch zu nehmen.

Art. 80 ¹²¹ Vorladung, Vorführung, freies Geleit

¹ Verdächtige, Angeschuldigte, Auskunftspersonen und Zeugen lädt der Untersuchungsrichter schriftlich, in dringenden Fällen telefonisch oder telegrafisch, vor.

² Ein Vorführungsbefehl kann erlassen werden, wenn einer Vorladung nicht Folge geleistet wird, wenn anzunehmen ist, dass einer Vorladung nicht Folge geleistet würde oder wenn die Abklärung des Tatbestandes es erfordert. Der Vorführungsbefehl ist schriftlich auszufertigen. In dringenden Fällen kann er durch Vermittlung der Polizei mündlich ergehen. ¹²²

³ Wenn das Ausbleiben nicht gerechtfertigt werden kann, überbindet der Untersuchungsrichter dem Vorgeladenen die durch das Ausbleiben oder durch die Vorführung entstandenen Kosten.

⁴ Der Untersuchungsrichter ist befugt, einem landesabwesenden Prozessbeteiligten, allenfalls unter Bedingungen, freies Geleit zu gewähren. Dieses fällt dahin, wenn er die Bedingungen nicht mehr erfüllt.

Art. 81 Grundlose Anzeigen und Absehen von Strafverfolgung

¹ Erweist sich eine Strafanzeige zum vornherein als offenbar grundlos, so lehnt der Staatsanwalt durch eine Mitteilung an den Verzeiger mit kurzer Begründung die Durchführung einer Untersuchung ab.

² ¹²³ Ebenso kann der Staatsanwalt die Eröffnung einer Strafuntersuchung ablehnen, wenn die Voraussetzungen von Artikel 52, 53 oder 54 StGB ¹²⁴ erfüllt sind.

Art. 82 ¹²⁵ Einstellung der Untersuchung

¹ ¹²⁶ Gelangt der Untersuchungsrichter auf Grund seiner Erhebungen zum Schluss, dass das Vorliegen eines Straftatbestandes nicht genügend dargetan oder die Verfolgungsverjährung eingetreten ist, der Angeschuldigte gestorben ist oder die Voraussetzungen gemäss Artikel 52, 53 oder 54 StGB ¹²⁷ erfüllt sind, so erlässt der Untersuchungsrichter eine begründete Einstellungsverfügung.

² Die Einstellungsverfügung ist mit den Akten dem Staatsanwalt zur Genehmigung vorzulegen. Dieser kann sie aufheben und dem Untersuchungsrichter für die Fortsetzung der Untersuchung Weisungen erteilen.

³ Die vom Staatsanwalt genehmigte Einstellungsverfügung wird dem Angeschuldigten, dem Geschädigten und dem Verzeiger schriftlich eröffnet.

⁴ Eine eingestellte Untersuchung kann wieder aufgenommen werden, wenn sich neue Anhaltspunkte für die Täterschaft oder die Schuld ergeben.

c) Untersuchungshaft ¹²⁸

Art. 83 ¹²⁹ Voraussetzungen

¹ Untersuchungshaft darf nur angeordnet werden, wenn der Angeschuldigte eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und zudem aufgrund konkreter Anhaltspunkte ernsthaft angenommen werden muss, er werde

- a) durch Flucht der Strafverfolgung oder der zu erwartenden Sanktion sich entziehen oder
- b) Spuren oder Beweismittel gefährden oder beseitigen, Dritte zu falschen Aussagen zu verleiten suchen oder die Abklärung des Sachverhaltes auf andere Weise vereiteln oder gefährden oder
- c) weitere Verbrechen oder Vergehen begehen oder die Sicherheit anderer in schwerwiegender Weise ernsthaft gefährden.

² Die Untersuchungshaft ist aufzuheben, sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr bestehen. Sie darf nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe.

Art. 83a ¹³⁰ Ersatzmassnahmen a) Allgemeines

¹ Von Untersuchungshaft ist abzusehen oder sie ist aufzuheben, wenn und solange sich deren Zweck durch mildere Massnahmen erreichen lässt. Als solche kommen insbesondere in Frage:

- a) die Sicherheitsleistung;
- b) die Schriftensperre;
- c) die Weisung, sich in bestimmten Zeitabständen bei einer Amtsstelle zu melden;
- d) Weisungen hinsichtlich des Aufenthalts oder der beruflichen Tätigkeit;
- e) die Weisung, sich ärztlich behandeln zu lassen.

² Wenn ein Angeschuldigter einer angeordneten Ersatzmassnahme nicht nachkommt, kann der Staatsanwalt begründeten Antrag auf Anordnung der Untersuchungshaft beim Haftrichter stellen.

³ Ersatzmassnahmen fallen dahin und sind aufzuheben, wenn deren Grund weggefallen ist. Darüber entscheidet die Behörde, bei der die Strafsache hängig ist oder zuletzt hängig war.

Art. 83b ¹³¹ b) Sicherheitsleistung

¹ Dem Angeschuldigten kann eine Sicherheitsleistung dafür auferlegt werden, dass er sich jederzeit vor der Untersuchungsbehörde, vor Gericht sowie zum Antritt einer allfälligen Strafe oder Massnahme stellen werde. Sie kann auch mit einer anderen Ersatzmassnahme verbunden werden.

² Die Höhe der Sicherheitsleistung bestimmt sich nach der Schwere der dem Angeschuldigten vorgeworfenen Tat und den persönlichen Verhältnissen. Die Sicherheit kann durch Hinterlegung von Geld, Wertpapieren, Wertsachen oder durch Garantie einer im Kanton niedergelassenen Bank geleistet werden.

³ Die geleistete Sicherheit verfällt, wenn der Angeschuldigte die mit ihr verbundenen Auflagen nicht erfüllt. Über Verfall und Verwendung der Sicherheit entscheidet die Behörde, bei der die Strafsache hängig ist oder zuletzt hängig war.

⁴ Die verfallene Sicherheit wird vorweg zur Begleichung von Bussen, sodann der Verfahrenskosten und hernach zur Deckung eines allfälligen Schadens des Opfers verwendet. Ein Überschuss fällt in die Staatskasse.

Art. 84 ¹³² Haftanordnung a) Haftbefehl, Steckbrief

¹ Liegt eine der Voraussetzungen der Untersuchungshaft gemäss Artikel 83 Absatz 1 vor, erlässt der Untersuchungsrichter einen schriftlichen Haftbefehl. Dieser hat die nötigen Angaben über die Person des zu Verhaftenden, die in Frage kommenden strafbaren Handlungen und den Haftgrund zu enthalten.

² Lässt sich ein Haftbefehl nicht vollziehen, so wird der Angeschuldigte in geeigneter Weise zur Verhaftung ausgeschrieben. Der Untersuchungsrichter kann einen Steckbrief erlassen mit der Aufforderung an jedermann, bei der Ergreifung und Einlieferung des steckbrieflich Verfolgten mitzuwirken.

³ Bei schweren Verbrechen kann die Regierung auf Antrag des Staatsanwaltes eine Belohnung für die Mithilfe bei der Feststellung und Ergreifung des Täters aussetzen.

Art. 84a ¹³³ b) Vorprüfung

¹ Eine verhaftete oder gemäss Artikel 72 Absatz 1 vorläufig festgenommene Person ist unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 36 Stunden seit der Festnahme durch den Untersuchungsrichter einzuvernehmen.

² Dabei sind dem Angeschuldigten die Gründe für die Verhaftung bekannt zu geben, und es ist ihm Gelegenheit zu

geben, den gegen ihn vorliegenden Verdacht zu entkräften und das Bestehen eines Haftgrundes zu widerlegen. Hiefür geeignete und sofort verfügbare Beweismittel sind unverzüglich abzunehmen.

³ Über das Ergebnis ist der Staatsanwalt unverzüglich zu benachrichtigen.

Art. 84b ¹³⁴ c) Weiteres Vorgehen

¹ Nach der ersten Einvernahme ist innert 12 Stunden über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

² Der Untersuchungsrichter kann den Angeschuldigten freilassen. Hält er dies nicht für angezeigt, legt er dem Staatsanwalt den begründeten Antrag auf Anordnung der Untersuchungshaft vor, der ihn sobald als möglich, spätestens jedoch innert 48 Stunden seit der polizeilichen Festnahme dem Haftrichter unterbreitet. Allenfalls beantragt er Ersatzmassnahmen.

³ Der Antrag ist zu begründen und die für den Entscheid des Haftrichters erforderlichen Akten sind beizulegen. Ein Doppel des Antrages mit Begründung ist dem Angeschuldigten und seinem allfälligen Verteidiger zuzustellen.

Art. 84c ¹³⁵ Haftrichter a) Allgemeines

¹ Der Kanton wird in vier Haftkreise eingeteilt, nämlich

Kreis 1 mit den Bezirken Maloja, Bernina und Inn;

Kreis 2 mit den Bezirken Hinterrhein, Albula und Moesa;

Kreis 3 mit den Bezirken Plessur, Landquart und Prättigau/Davos;

Kreis 4 mit den Bezirken Surselva und Imboden.

² Haftrichter in den vier Kreisen ist jeweils der Präsident oder ein Mitglied des Bezirksgerichtes Maloja, Hinterrhein, Plessur und Surselva.

³ Massgeblich für die örtliche Zuständigkeit ist der Ort der Festnahme oder bei Festnahme ausserhalb des Kantons der Ort, wo der Angeschuldigte zuerst zugeführt wird. Die für einen Angeschuldigten einmal begründete Zuständigkeit bleibt für die ganze Dauer der Untersuchung bestehen.

Art. 84d ¹³⁶ b) Verfahren

¹ Der Haftrichter gibt dem Angeschuldigten und seinem Verteidiger Gelegenheit, sich zu den Vorbringen der Staatsanwaltschaft zu äussern. Er gewährt ihnen Einsicht in die Akten.

² Der Haftrichter führt eine mündliche Verhandlung durch, an der der Angeschuldigte, sein Verteidiger und der Untersuchungsrichter teilnehmen können. Der Untersuchungsrichter kann zum persönlichen Erscheinen verpflichtet werden. Der Angeschuldigte ist persönlich anzuhören. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Mit Ausnahme von sofort verfügbaren Beweismitteln, die für die Prüfung der Haftfrage geeignet sind, findet kein Beweisverfahren statt.

³ Der Angeschuldigte kann nach umfassender Aufklärung über Verfahren und Tragweite durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Untersuchungsrichter auf die persönliche Vorführung und auf die persönliche Anhörung freiwillig verzichten. In diesem Fall sowie wenn die persönliche Anwesenheit nicht nötig erscheint, findet ein schriftliches Verfahren statt.

Art. 84e ¹³⁷ c) Entscheid

¹ Der Haftrichter entscheidet aufgrund der vorgelegten Akten und der Vorbringen der Beteiligten darüber, ob der Angeschuldigte freizulassen oder in Untersuchungshaft zu versetzen ist. Er kann an deren Stelle Ersatzmassnahmen gemäss Artikel 83a und 83b anordnen oder er kann die Haft zeitlich begrenzen und gegebenenfalls anordnen, dass der Untersuchungsrichter innert dieser Frist bestimmte Untersuchungshandlungen vorzunehmen hat.

² Der Haftrichter entscheidet sobald als möglich, spätestens zwei Tage seit Stellung des Antrages. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, verlängert sich diese bis zum nachfolgenden Werktag.

³ Der Entscheid ist sobald als möglich mündlich oder schriftlich im Dispositiv zu eröffnen und in jedem Fall mit kurzer Begründung der Staatsanwaltschaft, dem Angeschuldigten und seinem Verteidiger schriftlich mitzuteilen.

⁴ Der Haftrichter entscheidet endgültig.

Art. 85 ¹³⁸ Vollzug

¹ Die inhaftierte Person darf in ihrer persönlichen Freiheit nicht mehr eingeschränkt werden, als der Zweck der

Untersuchung, die Sicherheit des Personals und der Öffentlichkeit sowie die Ordnung in der Haftanstalt es erfordern.

² Die Untersuchung gegen Verhaftete ist mit besonderer Beschleunigung durchzuführen.

³ Bei der Festnahme ist ein Verzeichnis der dem Verhafteten abgenommenen Gegenstände aufzunehmen und von diesem mitzuunterzeichnen.

⁴ Auf Verlangen des Angeschuldigten sind sofort nach der Festnahme Angehörige oder andere von ihm bezeichnete Personen über die Festnahme zu benachrichtigen, soweit der Zweck der Untersuchung es nicht verbietet.

⁵ Der in Untersuchungshaft stehende Angeschuldigte ist in jedem Fall berechtigt, mit dem Verteidiger, nötigenfalls unter Aufsicht, mündlich oder schriftlich zu verkehren.

Art. 86 ¹³⁹ Haftentlassung

¹ Fallen die Voraussetzungen für die Untersuchungshaft weg, hebt der Staatsanwalt die Untersuchungshaft auf. Er kann statt dessen dem Haftrichter die Anordnung von Ersatzmassnahmen beantragen.

² Sobald der Stand der Untersuchung es erlaubt, kann der Untersuchungsrichter den in Haft stehenden Angeschuldigten auf dessen Verlangen die Strafe oder Massnahme vor dem Urteil antreten lassen.

Art. 86a ¹⁴⁰ Haftüberprüfung a) von Amtes wegen

¹ Ist die Untersuchungshaft länger als drei Monate oder über die gemäss Artikel 84e Absatz 1 bewilligte Dauer aufrecht zu erhalten, so hat der Staatsanwalt vor Ablauf der Zeit und wenn der Angeschuldigte kein Gesuch um Entlassung gestellt hat, dem Haftrichter die Fortsetzung der Untersuchungshaft zu beantragen. Sie kann jeweils höchstens um drei Monate verlängert werden.

² Das Verfahren richtet sich nach Artikel 84d und 84e.

Art. 86b ¹⁴¹ b) auf Gesuch

¹ Der Angeschuldigte kann jederzeit ein Gesuch um Aufhebung der Untersuchungshaft stellen. Das Gesuch ist dem Untersuchungsrichter mündlich zu Protokoll zu geben oder schriftlich zu stellen und kurz zu begründen.

² Will die Staatsanwaltschaft dem Gesuch keine Folge geben, unterbreitet sie das Gesuch unverzüglich mit den erforderlichen Akten und dem begründeten Antrag auf Abweisung dem Haftrichter.

³ Der Haftrichter entscheidet unverzüglich und in der Regel in einem schriftlichen Verfahren über das Gesuch und teilt den begründeten Entscheid sobald als möglich den Beteiligten mit.

Art. 86c c) Rechtsmittel

¹ ¹⁴² Der Entscheid über die Haftüberprüfung von Amtes wegen kann vom Inhaftierten oder von der Staatsanwaltschaft mit der Beschwerde gemäss Artikel 137 f. bei der Beschwerdekammer des Kantonsgerichtes angefochten werden.

² ¹⁴³ Entscheide des Haftrichters über die Haftentlassung oder Ersatzmassnahmen können in gleicher Weise angefochten werden, wenn die Haft oder die Massnahme mehr als drei Monate gedauert hat.

³ ¹⁴⁴ Die Beschwerdekammer holt die erforderlichen Stellungnahmen ein und entscheidet unverzüglich im schriftlichen Verfahren.

d) Besondere Vorschriften für die Untersuchung ¹⁴⁵

Art. 87 ¹⁴⁶ Verhör, formelle Vorschriften

¹ Die Verhöre der Angeschuldigten und Zeugen werden schriftlich festgehalten und, soweit erhebliche Aussagen in Frage stehen, genau und vollständig protokolliert.

² Wer weder als Angeschuldigter noch als Zeuge behandelt werden kann, ist vorerst als Auskunftsperson einzuvernehmen.

³ Das Protokoll enthält Ort und Zeit der Einvernahme, die genauen Personalien des Einvernommenen und dessen Bezeichnung als Angeschuldigter, Auskunftsperson oder Zeuge.

⁴ ¹⁴⁷ Die Aussagen sind in der Regel in einer dem Einvernommenen geläufigen Landessprache gemäss Artikel 3 der Kantonsverfassung ¹⁴⁸ zu protokollieren. Für die Einvernahme fremdsprachiger Personen kann der

Untersuchungsrichter Übersetzer beiziehen, die im Sinne von Artikel 307 StGB ¹⁴⁹ zur Wahrheit zu ermahnen sind und das Protokoll für die Richtigkeit der Übersetzung zu unterzeichnen haben.

⁵ Kommt es zur Erhebung der Anklage, so können wesentliche Akten, die nicht in der Sprache des Gerichts abgefasst sind, auf Kosten des Staates übersetzt werden. ¹⁵⁰

⁶ Der Untersuchungsrichter bringt dem Einvernommenen das Protokoll zur Kenntnis und lässt sich von ihm die Richtigkeit unterschriftlich bestätigen. Verweigert der Einvernommene die schriftliche Bestätigung, so werden diese Tatsache und der Grund der Weigerung im Protokoll festgehalten. Ist die einvernommene Person des Schreibens unkundig, so ist ihr Handzeichen vom Untersuchungsrichter zu beglaubigen.

⁷ Zu wichtigen Einvernahmen zieht der Untersuchungsrichter einen Sekretär bei, der das Protokoll mitunterzeichnet. Zur Einvernahme von Frauen soll in der Regel ein Sekretär beigezogen werden.

⁸ Bei geringfügigen Verbrechen und Vergehen kann der Untersuchungsrichter die Einvernahme von Angeschuldigten, Auskunftspersonen und Zeugen dem Sekretär übertragen.

⁹ Widersprechen sich die Aussagen verschiedener Personen in wesentlichen Punkten, so führt der Untersuchungsrichter in der Regel ein Konfrontverhör durch.

¹⁰ Der Untersuchungsrichter kann in Ausnahmefällen anordnen, dass die Aussagen einer abgehörten Person neben dem Protokoll durch Tonaufnahmegeräte festgehalten werden; eine solche Anordnung ist vor der Einvernahme allen Beteiligten bekanntzugeben.

Art. 88 ¹⁵¹ Verhör des Angeschuldigten

¹ Dem Angeschuldigten wird die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung im allgemeinen bezeichnet. Er wird veranlasst, sich über die der Anschuldigung zugrunde liegenden Tatsachen zu äussern.

² Sodann werden dem Angeschuldigten die nach den Umständen erforderlichen Ergänzungsfragen gestellt. Es soll ihm Gelegenheit gegeben werden, zu Zeugenaussagen, Gutachten und weiteren Untersuchungsakten Stellung zu nehmen.

³ Um den Angeschuldigten zum Geständnis zu bewegen, dürfen weder Versprechungen noch Zwangsmittel angewendet und keine unwahren Vorhalte gemacht werden. Mittel zur Erforschung der Wahrheit, welche die Denkfähigkeit oder die Willensfreiheit beeinträchtigen, dürfen auch mit Zustimmung des Angeschuldigten nicht angewendet werden.

⁴ Weigert sich der Angeschuldigte zu antworten, so wird er auf die nachteiligen Folgen, welche daraus für ihn entstehen können, aufmerksam gemacht.

Art. 89 Verhör der Zeugen

¹ Zum Zeugnis im Strafverfahren ist grundsätzlich jedermann verpflichtet. Kinder unter fünfzehn Jahren sollen als Zeugen nicht verhört werden, wenn das Verhör mit einem Nachteil für sie verbunden und wenn es nicht unerlässlich ist, um den Zweck der Untersuchung zu erreichen.

² Vor ihrer Einvernahme werden die Zeugen unter Hinweis auf die Strafbarkeit falschen Zeugnisses ermahnt, nur die Wahrheit zu sagen und nichts zu verschweigen, was zur Sache gehört.

³ Die Befragung der Zeugen erstreckt sich auf ihre persönlichen Beziehungen zu dem Angeschuldigten oder dem Geschädigten.

⁴ Verweigert ein Zeuge ohne gesetzlichen Grund das Zeugnis, so kann er nach fruchtloser Warnung bis zu 24 Stunden in Haft genommen werden. Beharrt er auch nach Hinweis auf Artikel 292 StGB auf seiner Weigerung, wird er dem Strafrichter überwiesen. ¹⁵²

Art. 90 ¹⁵³ Zeugnisverweigerung

¹ ¹⁵⁴ Der Ehegatte, der eingetragene Partner oder Verlobte des Angeschuldigten, die Person, mit der er eine faktische Lebensgemeinschaft führt, sowie seine Bluts-, Adoptiv- und Stiefverwandten oder Verschwägerten bis und mit dem dritten Grad können das Zeugnis verweigern.

² Der Zeuge kann die Aussage verweigern, die ihn selbst oder einen Verwandten im Sinne des vorstehenden Absatzes der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen würde.

³ Geistliche, Ärzte, Anwälte, Notare und ihre Hilfspersonen können die Mitteilung von Tatsachen verweigern, die ihnen in ihrer Amts- oder Berufsstellung anvertraut worden sind.

⁴ Der Untersuchungsrichter macht den Zeugen auf das Recht der Zeugnisverweigerung vor Beginn des Verhörs

aufmerksam. Der Verzicht auf das Recht der Zeugnisverweigerung kann jederzeit widerrufen werden. Die vor dem Widerruf gemachten Aussagen bleiben gültig.

Art. 91 Augenschein

Ein Augenschein wird vorgenommen, wenn dadurch ein für die Untersuchung erheblicher Umstand abgeklärt werden kann. Durchführung und Ergebnis des Augenscheins sind protokollarisch festzuhalten. Nötigenfalls werden Zeichnungen, Fotografien und Pläne angefertigt.

Art. 92 Sachverständige

¹ Bedarf es zur Feststellung des Sachverhaltes besonderer Kenntnisse oder Fertigkeiten, so zieht der Untersuchungsrichter Sachverständige zu.

² Niemand darf als Sachverständiger zugezogen werden, der als Richter abgelehnt werden könnte. ¹⁵⁵ Abgesehen von besonderer amtlicher Stellung, ist niemand pflichtig, einen Auftrag als Sachverständiger zu übernehmen. ¹⁵⁶ Wer einen solchen Auftrag übernommen hat, ist gehalten, ihn zu erfüllen. Artikel 292 StGB kann angewendet werden.

³ Der Sachverständige wird unter Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen eines wissenschaftlich falschen Gutachtens auf die Pflicht aufmerksam gemacht, sein Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.

⁴ Der Untersuchungsrichter bezeichnet die Punkte, auf welche der Sachverständige seine Aufmerksamkeit zu richten hat, erteilt ihm die erforderlichen Aufschlüsse aus den Akten oder übergibt ihm diese und formuliert die zu beantwortenden Fragen.

⁵ Das Gutachten ist in der Regel schriftlich zu den Akten zu geben.

Art. 93 ¹⁵⁷ Gerichtsärztliche Untersuchung

¹ Der Angeschuldigte kann zum Zwecke der gerichtsärztlichen Untersuchung oder wenn es die Untersuchung aus anderen Gründen unbedingt erfordert, in eine Klinik eingewiesen werden.

² Liegt keine Haftanordnung vor, sind die Vorschriften über die Haftanordnung gemäss Artikel 84 ff. sinngemäss anwendbar.

³ Der Aufenthalt in einer Klinik wird als Untersuchungshaft angerechnet.

⁴ Einfache medizinische Untersuchungen und ärztliche Eingriffe, wie Blutentnahme und dergleichen, können ohne Einweisung in eine Klinik angeordnet werden.

Art. 94 Hausdurchsuchung

¹ Die Hausdurchsuchung darf nur auf bestimmte, im Protokoll anzugebende Verdachtsgründe hin stattfinden.

² Sie bezweckt die Festnahme eines Angeschuldigten oder Verdächtigen, die Erhebung von wesentlichen Beweismitteln oder die Rekonstruktion der Vorgänge bei Begehung der Tat.

³ Der Untersuchungsrichter ordnet für die Hausdurchsuchung das Nötige an. Er hat dabei mit gebührender Schonung, unter Wahrung des Untersuchungszweckes, vorzugehen. In der Regel wird die Hausdurchsuchung in Gegenwart des Eigentümers des Hauses beziehungsweise Inhabers der Wohnung oder seines Vertreters durchgeführt.

Art. 95 Beschlagnahme von Beweisstücken und Vermögenswerten

¹ Der Untersuchungsrichter nimmt alle beweglichen Gegenstände in Beschlag, welche als Beweismittel dienen können.

² Papiere, die sich auf das Delikt beziehen, und Bücher oder Abschriften von Bucheinträgen, welche strittige Rechtsverhältnisse betreffen, werden zu den Akten genommen. Zu diesem Zwecke dürfen die im Besitze des Angeschuldigten befindlichen Papiere durchsucht werden.

³ Beschlagnahmen, die das Berufsgeheimnis einer nach Artikel 90 Absatz 3 zur Zeugnisverweigerung berechtigten Personen berühren, sind unzulässig.

⁴ ¹⁵⁸ Der Untersuchungsrichter ist befugt, den Bank-, Post- und Fernmeldeverkehr überwachen zu lassen, den Einsatz von verdeckten Ermittlern und technischen Überwachungsmassnahmen im Sinne von Artikel 179^{bis} ff. StGB ¹⁵⁹ anzuordnen und Beschlagnahmen zu verfügen. Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach Bundesrecht. Genehmigungsbehörde im Sinne des Bundesrechtes ist der Kantonsgerichtspräsident. Dieser ist auch richterliche Behörde im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 des DNA-Profil-Gesetzes ¹⁶⁰.

⁵ ¹⁶¹ Der Untersuchungsrichter kann grundbuchliche Verfügungen des Angeschuldigten verbieten, dessen Guthaben

sperrern und Vermögenswerte beschlagnahmen. Über beschlagnahmte Gegenstände wird eine Empfangsbestätigung ausgestellt.

Art. 95a ¹⁶² Massnahmen gegenüber Dritten

¹ Gegenüber Personen, die nicht als Angeschuldigte am Verfahren beteiligt sind, dürfen Beschlagnahmen, Hausdurchsuchungen, Untersuchungen durch Sachverständige und geringfügige ärztliche Eingriffe, wie Blutentnahme und dergleichen, angeordnet und nötigenfalls zwangsweise durchgesetzt werden, wenn die Untersuchung eines Verbrechens oder Vergehens die Massnahme unerlässlich macht.

² Über Zeugen und Auskunftspersonen dürfen Leumundserhebungen angeordnet werden, wenn Zweifel an ihrer Glaubwürdigkeit bestehen und ihre Aussagen für die Beurteilung von entscheidender Bedeutung sind.

Art. 95b ¹⁶³ Editionsspflicht von Behörden

Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden des Kantons, der Bezirke, Kreise und Gemeinden sind verpflichtet, den Organen der Strafrechtspflege uneingeschränkte Akteneinsicht zu gewähren und ihnen Akten herauszugeben, soweit diese für das Strafverfahren benötigt werden. Hat das Strafverfahren ein Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand, so besteht diese Pflicht ohne Rücksicht auf allfällige Geheimhaltungspflichten.

Art. 95c ¹⁶⁴ Rückgabe beschlagnahmter Gegenstände

¹ Beschlagnahmte Gegenstände, die im Strafverfahren nicht mehr benötigt werden und weder der Einziehung unterliegen noch dem Staat verfallen, werden dem Berechtigten zurückgegeben. Ist dieser nicht bekannt und rechtfertigt es der Wert der Gegenstände, so werden sie öffentlich versteigert.

² Erheben mehrere Personen Anspruch auf einen Gegenstand, trifft der Untersuchungsrichter den Entscheid und setzt jedem abgewiesenen Ansprecher eine Frist zur zivilrechtlichen Klage an. Verstreicht die Frist unbenützt, wird der Gegenstand dem durch die Verfügung bezeichneten Ansprecher ausgehändigt.

Art. 96 Verfügung über Leichen

Bei verdächtigen Todesfällen kann der Untersuchungsrichter den Aufschub der Bestattung und die Sektion der Leiche anordnen. Die Ausgrabung eines Leichnams darf vom Untersuchungsrichter nur mit Zustimmung des Staatsanwaltes verfügt werden.

e) Abschluss der Untersuchung und Anklage ¹⁶⁵

Art. 97 ¹⁶⁶ Schluss der Untersuchung

¹ Der Untersuchungsrichter verfügt den Schluss der Untersuchung, sobald die Fortsetzung kein neues Ergebnis verspricht.

² Die Schlussverfügung wird dem Angeschuldigten, dem Verteidiger und dem Geschädigten schriftlich zugestellt. Es wird ihnen eine Frist von zehn Tagen angesetzt, innert der sie Anträge auf Ergänzung der Untersuchung stellen können. Der Untersuchungsrichter kann die Frist auf begründetes Gesuch erstrecken.

³ Vom Erlass der Schlussverfügung an dürfen das Akteneinsichtsrecht des Angeschuldigten und des Verteidigers sowie das Recht des Verteidigers auf freie Aussprache mit dem Angeschuldigten nicht mehr beschränkt werden.

⁴ ¹⁶⁷ Das Einsichtsrecht des Geschädigten kann auf jene Akten beschränkt werden, die für die Geltendmachung von Zivilansprüchen oder für die Beschwerdeführung gegen eine Einstellungsverfügung von Bedeutung sind. Artikel 171 ZPO ¹⁶⁸ bleibt vorbehalten.

Art. 98 ¹⁶⁹ Anklageerhebung

¹ Nach Ablauf der Aktenergänzungsfrist und allfälliger Ergänzung der Untersuchung legt der Untersuchungsrichter die Akten dem Staatsanwalt vor. Dieser entscheidet, ob Anklage zu erheben, die Untersuchung einzustellen (Art. 82) oder eine Ergänzung der Untersuchung vorzunehmen ist. ¹⁷⁰

² Wird Anklage erhoben, so verfasst die Staatsanwaltschaft eine Anklageschrift, welche enthält:

- a) die Personalien und die wesentlichen Angaben über die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten;
- b) die Darstellung und die rechtliche Qualifikation des Sachverhalts;
- c) die Bezeichnung der Beweismittel;
- d) die Anträge auf Vorladung von Zeugen und Sachverständigen;

e) ¹⁷¹ Ausstandsbegehren gegen Richter und;

f) ¹⁷² die allfälligen Adhäsionsklagen.

Art. 99 ¹⁷³ Verfahren bei Schuldunfähigkeit des Täters

Hält der Staatsanwalt dafür, dass gegenüber einem schuldunfähigen Täter Massnahmen zu ergreifen sind, so überweist er die Untersuchungsakten mit einem entsprechenden Antrag dem zuständigen Gericht.

B. Das Gerichtsverfahren

a) Vorbereitung der Hauptverhandlung

Art. 100 Vertretung der Anklage

¹ ¹⁷⁴ Der Staatsanwalt ist befugt, die Anklage vor allen Gerichten zu vertreten. Er kann einen Untersuchungsrichter damit beauftragen.

² ¹⁷⁵ Die Anklage wird mündlich vertreten, wenn die Staatsanwaltschaft oder der Gerichtspräsident es für erforderlich halten.

³ Wird die Anklage nicht mündlich vertreten, so ergänzt die Staatsanwaltschaft die Anklageschrift durch einen schriftlichen Antrag mit den wesentlichen Erwägungen.

Art. 101 Prozessleitung

¹ Der Präsident ist vom Eingang der Anklageschrift an für das weitere Verfahren zuständig.

² ¹⁷⁶ Er kann die Untersuchung ergänzen oder damit die Staatsanwaltschaft beauftragen. Er verfügt auch, ob eine verhängte Untersuchungshaft aufgehoben werden soll oder ob der Angeklagte in Sicherheitshaft zu nehmen ist. Statt dessen kann er Ersatzmassnahmen anordnen. Artikel 83a und 83b sind sinngemäss anwendbar.

Art. 102 Verteidigung

¹ Zieht der Angeklagte nicht einen privaten Verteidiger auf eigene Kosten bei, so bestellt ihm der Präsident unter Berücksichtigung berechtigter Wünsche einen amtlichen Verteidiger,

a) wenn die Anklage vor Gericht mündlich vertreten wird,

b) ¹⁷⁷ wenn die Anklage eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren oder eine Massnahme im Sinne der Artikel 59, 60, 61 und 64 StGB ¹⁷⁸ beantragt oder

c) wenn die tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeit des Falles es rechtfertigt.

² ¹⁷⁹ Als amtliche Verteidiger können nur Anwältinnen oder Anwälte, welche im kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind oder Freizügigkeit nach dem BGFA geniessen sowie deren Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten bestellt werden. Die freigewählten Verteidiger müssen handlungsfähig sein, in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen und einen guten Leumund geniessen.

³ Der amtlich bestellte Verteidiger kann das ihm übertragene Mandat aus wichtigen Gründen ablehnen.

Art. 103 ¹⁸⁰ Anträge auf Aktenergänzung

¹ Der Verteidiger kann innert der ihm vom Präsidenten gesetzten Frist Anträge auf Ergänzung der Untersuchung stellen. Der Präsident entscheidet darüber, ob und wie weit einem solchen Antrag Folge gegeben werden soll.

² Der Präsident hat dem Antrag zu entsprechen, wenn die Beweisergänzung für die weitere Abklärung des Straftatbestandes erheblich erscheint. Er kann die Ergänzung selbst vornehmen oder die Staatsanwaltschaft damit beauftragen. Das Ergebnis ist den Parteien vorzulegen.

³ Lehnt der Präsident den Antrag des Verteidigers ganz oder teilweise ab, so kann dieser an der Hauptverhandlung darauf zurückkommen und einen Gerichtsentscheid verlangen.

Art. 104 Ausstandseinreden

¹ Ausstandseinreden gegen Mitglieder und Ersatzmänner des Gerichts hat der Verteidiger innert der für Aktenergänzungsbegehren gesetzten Frist beim Präsidenten zu erheben.

² Bei Aufgebot des Gerichtes wird der Präsident solche Ausstandsbegehren berücksichtigen, indem er die für die

Behandlung der Ausstandseinrede erforderlichen Ersatzrichter miteinberuft.

³ Werden Ausstandsbegehren verspätet oder erst anlässlich der Hauptverhandlung geltend gemacht, so kann das Gericht dem Angeklagten die Kosten für eine notwendig werdende Vertagung überbinden.

Art. 105 Anträge auf Vorladungen von Zeugen und Sachverständigen

Innert der ihm vom Präsidenten gesetzten Frist hat der Verteidiger darüber Antrag zu stellen, ob und welche Zeugen und Sachverständigen zur Hauptverhandlung vorgeladen werden sollen. Artikel 103 Absatz 3 dieses Gesetzes findet Anwendung.

Art. 106 Vorladung von Zeugen und Sachverständigen von Amtes wegen

¹ Zur Hauptverhandlung werden von Amtes wegen nur jene Zeugen aufgeboten, deren Aussagen für die Beurteilung bestrittener oder noch nicht abgeklärter Tatfragen wesentlich sind.

² Ebenso können Sachverständige zur Hauptverhandlung von Amtes wegen vorgeladen werden.

³ Die Vorladung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt in allen Fällen unter Hinweis auf Artikel 292 StGB. Fahrlässiges Ausbleiben kann mit einer Ordnungsbusse geahndet werden.

⁴ Gegen Zeugen und Sachverständige, die trotz ergangener Vorladung zur Hauptverhandlung nicht erscheinen, kann ein Vorführungsbefehl erlassen werden. Muss ihretwegen die Verhandlung ausgesetzt werden, so können ihnen die dadurch verursachten Kosten überbunden werden.

⁵ Zuständig für Strafen und Verfügungen im Sinne von Absatz 3 und 4 dieses Artikels ist das urteilende Gericht.

b) Hauptverhandlungen

aa) Allgemeine Bestimmungen

Art. 107 Öffentlichkeit der Verhandlung

¹ Die Hauptverhandlung ist öffentlich.

² ¹⁸¹ Enthält das Bundesrecht keine Vorschriften, so kann die Öffentlichkeit durch den Gerichtspräsidenten ausgeschlossen werden, wenn eine Gefährdung der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung zu befürchten oder der Ausschluss zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte des Angeklagten oder Dritter geboten ist.

³ Die Öffentlichkeit ist stets auszuschliessen, wenn Jugendliche oder Kinder als Zeugen einvernommen werden.

Art. 108 ¹⁸² Leitung der Verhandlung, Sitzungspolizei

¹ Der Präsident leitet die Verhandlungen. Abgesehen von einer Vertagung im Sinne von Artikel 118 dieses Gesetzes ist die Verhandlung ununterbrochen weiterzuführen. Der Präsident ordnet die nach den Verhältnissen notwendigen Ruhepausen an.

² Der Präsident handhabt die Sitzungspolizei und kann Personen, welche die Verhandlung stören, aus dem Gerichtssaal wegweisen und nötigenfalls entfernen lassen. Er bestimmt im Rahmen des Persönlichkeitsschutzes und eines geordneten Gerichtsbetriebes, ob und wieweit Ton-, Bild- und Filmaufnahmen von Angeschuldigten und Prozessbeteiligten zuzulassen sind. Während der Verhandlungen im Gerichtssaal sind sie auf jeden Fall verboten.

³ ¹⁸³ Das Gericht kann Verstösse gegen diese Vorschriften mit einer Ordnungsbusse bis zu 1 000 Franken bestrafen.

Art. 109 Ausstand von Richtern, Legitimation vorgeladener Personen

¹ ¹⁸⁴ Der Präsident lässt zu Beginn der Verhandlungen über Ausstandsbegehren nach Anhörung der Parteien entscheiden.

² Sodann stellt der Präsident fest, ob die vorgeladenen Personen vor Gericht erschienen sind. Gegen Ausgebliebene kann ein Vorführungsbefehl ergehen.

Art. 110 ¹⁸⁵ Prüfung der Zuständigkeit

¹ Das Gericht prüft seine Zuständigkeit von Amtes wegen. Auf Antrag der Parteien fällt es darüber einen Vorentscheid.

² Bei fehlender sachlicher Zuständigkeit ist die Strafsache nur dann einem andern Richter zu überweisen, wenn sie die Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes übersteigt. Die Akten sind in diesem Falle an die Staatsanwaltschaft zurückzuleiten.

bb) Durchführung der Verhandlung

Art. 111 Eröffnung der Verhandlung

¹ Nach Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Personalien der Vorgeladenen und Abklärung der Legitimation und Zuständigkeit des Gerichtes wird die Anklageschrift durch den Anklagevertreter oder, sofern die Anklage nicht mündlich vertreten wird, durch den Aktuar verlesen.

² Die Zeugen treten vor Verlesung der Anklage bis zu ihrer Einvernahme ab. Sie haben sich in der Zwischenzeit jeder Besprechung des Verhandlungsgegenstandes zu enthalten.

Art. 112 Verhör des Angeklagten

¹ Der Präsident befragt den Angeklagten zur Person und über die strafbare Handlung auf Grund der Untersuchungsakten. Hierbei wird der wesentliche Inhalt der Untersuchungsakten bekanntgegeben.

² Gesteht der Angeklagte die ihm zur Last gelegten Tatsachen unumwunden ein und besteht über die Glaubwürdigkeit des Geständnisses kein Zweifel oder hat der Angeklagte bereits im Untersuchungsverfahren ein umfassendes Geständnis abgelegt und anerkennt er den in der Anklageschrift umschriebenen Tatbestand, so kann das Gericht mit Zustimmung des Anklagevertreters und des Verteidigers von der weiteren Beweiserhebung absehen.

³ Die Richter, der Anklagevertreter und der Verteidiger können im Verlaufe des Verhörs durch den Präsidenten jederzeit über bestimmte Tatumstände Ergänzungsfragen beantragen.

Art. 113 Verhör der Zeugen

¹ Nach dem Verhör des Angeklagten führt der Präsident die Befragung der Zeugen durch. Der Aktuar hat die Zeugenaussagen nach Weisung des Präsidenten zu protokollieren. Die Einvernahme erfolgt einzeln, unter ausdrücklichem Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen falschen Zeugnisses (Art. 307 StGB) und auf das Zeugnisverweigerungsrecht (Art. 90).

² Nach ihrer Einvernahme können die Zeugen mit Zustimmung des Anklagevertreters und der Verteidigung entlassen werden.

³ Die Richter, der Anklagevertreter und der Verteidiger können im Verlaufe des Verhörs durch den Präsidenten bestimmte Tatumstände näher abklären lassen.

Art. 114 Verhör der Sachverständigen

Die vorgeladenen Sachverständigen können bei den Verhandlungen von Anfang bis zum Ende anwesend sein. Sie werden in der Regel nach Beendigung des Zeugenverhörs unter Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen falscher Aussage einvernommen.

Art. 115 Ergänzung des Verhörs, Konfrontation

Im Verlaufe des Verhörs der Zeugen und Sachverständigen können die Richter, der Anklagevertreter und der Verteidiger verlangen, dass der Angeklagte zu den vorliegenden Aussagen befragt wird. Auf Verlangen der gleichen Personen können auch bereits befragte Zeugen und Sachverständige mit dem Angeklagten oder untereinander konfrontiert werden.

Art. 116 Verlesung von Akten

Soweit Akten im Verlaufe der Verhöre nicht bekanntgegeben oder verlesen worden sind, können die Richter, der Anklagevertreter und der Verteidiger verlangen, dass sie verlesen werden.

Art. 117 ¹⁸⁶ Anträge auf Ergänzung des Beweismaterials

¹ Der Anklagevertreter, der Angeklagte und der Verteidiger können bis zum Schluss der Hauptverhandlung Beweisergänzungen oder Augenscheine beantragen.

² Das Gericht entscheidet darüber in freier Würdigung der Verhältnisse.

³ Beweisergänzungen und Augenscheine können vom Gericht auch von Amtes wegen vorgenommen werden.

Art. 118 Vertagung

¹ Ergibt sich im Laufe der Verhandlungen ein neuer, für den Schuld- oder Entlastungsbeweis wichtiger Umstand, erscheinen zur Abklärung des Tatbestandes weitere Beweiserhebungen erforderlich, so ist die Verhandlung zur Ergänzung der Untersuchung zu vertagen, wenn der in Frage stehende Beweis nicht sofort erhoben werden kann.

² In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn sich aus der Verhandlung Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Angeklagte

ein weiteres Verbrechen oder Vergehen begangen hat, auf welches das Verfahren ausgedehnt werden muss.

³ Bis zum Schluss der Hauptverhandlung können Anträge auf Vertagung vom Anklagevertreter und vom Verteidiger jederzeit gestellt werden.

⁴ Müssen nach erfolgter Vertagung zur neuen Hauptverhandlung Richter einberufen werden, die an den bisherigen Verhandlungen nicht teilgenommen haben, so ist die Hauptverhandlung vollständig neu durchzuführen. Dies hat auf Verlangen der Verteidigung auch zu geschehen, wenn die vertagte Hauptverhandlung nicht innert Monatsfrist wieder aufgenommen worden ist.

Art. 119 ¹⁸⁷ Vorträge der Parteien

¹ Nach der Beweisverhandlung werden der Anklagevertreter und der Verteidiger zur Begründung ihrer Anträge aufgerufen. Das erste Wort hat der Anklagevertreter.

² Wird die Anklage nicht mündlich vertreten, so verliert der Aktuar die schriftliche Ergänzung der Anklageschrift.

³ Replik und Duplik finden nur auf Verlangen statt. Der Angeklagte hat das letzte Wort.

Art. 120 Protokoll

¹ Über die Verhandlungen führt der Aktuar ein Protokoll. Dieses muss den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung im wesentlichen wiedergeben und die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Zwischenentscheide und das Urteilsdispositiv enthalten.

² Kommt es auf die Feststellung eines Vorganges in der Hauptverhandlung oder des Wortlautes einer Aussage oder einer Äusserung an, so verfügt der Präsident die vollständige Aufzeichnung. Die Parteien können verlangen, dass bestimmte Erklärungen und Feststellungen zu Protokoll genommen werden.

cc) Ausnahmebestimmungen

Art. 121 ¹⁸⁸ Massnahmen gegen Schuldunfähige

Beantragt der Staatsanwalt Massnahmen gegenüber einem schuldunfähigen Täter und hat dieser keinen privaten Verteidiger beigezogen, so bestellt ihm der Präsident einen amtlichen Verteidiger.

Art. 122 ¹⁸⁹ Dispensation des Angeklagten

¹ Dem einer Übertretung Angeklagten ist das persönliche Erscheinen zur Hauptverhandlung freigestellt.

² ¹⁹⁰ Lautet die Anklage auf ein Vergehen oder ein Verbrechen und wird eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten, eine Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen oder gemeinnützige Arbeit bis zu 720 Stunden oder eine Verbindung dieser Strafen beantragt, so kann der Angeklagte auf schriftliches Gesuch durch den Gerichtspräsidenten vom persönlichen Erscheinen zur Hauptverhandlung dispensiert werden. Erscheint ein gehörig vorgeladener Angeklagter, ohne dass er dispensiert worden ist, nicht zur Hauptverhandlung, so entscheidet das Gericht, ob der Fall trotzdem beurteilt oder ob der Angeklagte vorgeführt werden soll.

³ Das Gericht urteilt in diesen Fällen auf Grund der Akten und der Parteivorträge, wobei das Urteil nicht als Abwesenheitsurteil gilt.

Art. 123 ¹⁹¹ Verfahren gegen Abwesende

¹ Erscheint ein Angeklagter, ohne dass die Voraussetzungen von Artikel 122 erfüllt sind, trotz gehöriger Vorladung nicht zur Hauptverhandlung und kann er auch nicht vorgeführt werden, so fällt das Gericht auf Grund der Akten und der Parteivorträge ein Abwesenheitsurteil.

² Der Beurteilte kann innert sechzig Tagen, seit er von dem gegen ihn ausgefallten Urteil Kenntnis erhalten hat und in der Lage ist, sich zu stellen, beim urteilenden Gericht die Aufhebung des Abwesenheitsurteils und die Durchführung des ordentlichen Gerichtsverfahrens verlangen.

³ Sind die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben, so setzt der Präsident eine neue Gerichtsverhandlung an. Er kann die Durchführung des ordentlichen Verfahrens von einer angemessenen Vorschussleistung für die bisher ergangenen Verfahrenskosten abhängig machen, wenn der Gesuchsteller der Vorladung zur ersten Hauptverhandlung schuldhaft keine Folge geleistet hat.

⁴ Leistet der Angeklagte der Vorladung zur neuen Hauptverhandlung unentschuldigt keine Folge, so wird das Wiederaufnahmegesuch als erledigt abgeschrieben.

⁵ Mit der Berufung gegen ein Abwesenheitsurteil kann der Beurteilte lediglich die Durchführung des

Abwesenheitsverfahrens anfechten.

c) Urteilsfindung

Art. 124 Geheime Beratung

Nach Abschluss der Parteivorträge geht das Gericht zur geheimen Urteilsberatung über. Diese soll nicht unterbrochen werden (Art. 108).

Art. 125 Feststellung des Straftatbestandes

¹ Das Gericht entscheidet vorerst mit einfacher Mehrheit, ob der Angeklagte der in Frage stehenden strafbaren Handlung schuldig sei.

² Bei der Würdigung der Beweismittel entscheidet das Gericht nach freier, in der Hauptverhandlung gewonnener Überzeugung.

³ ¹⁹² Wer als Angeklagter vor Gericht gestellt ist, muss entweder verurteilt oder freigesprochen werden. Vorbehalten bleibt die Vertagung gemäss Artikel 118 sowie die Einstellung des Verfahrens, wenn sich die Verurteilung aus prozessrechtlichen Gründen als unzulässig erweist oder die Voraussetzungen gemäss Artikel 52, 53 oder 54 StGB ¹⁹³ erfüllt sind.

⁴ Das Gericht ist an die rechtliche Beurteilung des Tatbestandes, welcher der Anklage zugrunde liegt, nicht gebunden. Eine Beurteilung des Angeklagten auf Grund schärferer Strafbestimmungen als der in der Anklage angerufenen darf jedoch nur erfolgen, wenn der Angeklagte vorher darauf hingewiesen worden ist und Gelegenheit hatte, sich dazu auszusprechen. Zu diesem Zwecke ist die Beratung nötigenfalls zu unterbrechen und die Hauptverhandlung wieder aufzunehmen. Auf Antrag ist die Verhandlung auf kurze Zeit auszusetzen, wenn das zur genügenden Vorbereitung der Anklage oder der Verteidigung nötig erscheint.

Art. 126 Strafzumessung

¹ Erklärt das Gericht den Angeklagten schuldig, folgt die Beratung über die Strafzumessung.

² Das Gericht hat das Strafmass innerhalb des gesetzlichen Rahmens nach sorgfältiger Würdigung des Falles und unter Berücksichtigung der Milderungs- und Schärfungsgründe zu bestimmen.

³ Die einfache Mehrheit der Richter entscheidet.

Art. 127 ¹⁹⁴ Urteilseröffnung

¹ ¹⁹⁵ Das Urteil wird den Verfahrensbeteiligten in öffentlicher Sitzung im Dispositiv und unter Mitteilung der wesentlichen Erwägungen mündlich eröffnet. Von dieser Regel darf nur in Ausnahmefällen nach Anhörung der Verfahrensbeteiligten auf Grund eines Gerichtsbeschlusses abgewichen werden. Das Urteil ist in jedem Fall innert 48 Stunden seit Urteilsfällung oder mündlicher Eröffnung im Dispositiv schriftlich mitzuteilen.

² Der Präsident entscheidet nach der mündlichen Urteilseröffnung darüber, ob der Verurteilte auf freien Fuss gestellt werden kann oder ob er in Sicherheitshaft zu nehmen ist.

Art. 128 ¹⁹⁶ Inhalt des Urteils

¹ Das schriftlich auszufertigende Urteil hat zu enthalten:

- a) Ort und Zeit der Hauptverhandlung, die Bezeichnung der Gerichtsbehörde, der mitwirkenden Gerichtspersonen und gegebenenfalls des Anklagevertreters und des Verteidigers;
- b) die Personalien des Angeklagten mit dem Hinweis auf dessen Anwesenheit, Dispensierung oder Beurteilung im Abwesenheitsverfahren, das Datum der Anklageverfügung und die darin aufgeführten Delikte;
- c) den wesentlichen Sachverhalt, die Stellungnahme des Angeklagten vor Gericht, die Anträge der Parteien und die Entscheidungsgründe;
- d) ¹⁹⁷ den Urteilsspruch (Schuld- und Straf- beziehungsweise Freispruch, gegebenenfalls Massnahmen, Entscheid über allfällige Zivilansprüche, Zuteilung der Verfahrens- und Vollzugskosten, Rechtsmittelbelehrung und Mitteilung);
- e) den Gerichtsstempel sowie die Unterschriften des Präsidenten und des Aktuars;
- f) die Angabe, ob und wann das Urteil mündlich eröffnet worden ist;

g) das Datum der schriftlichen Urteilsmitteilung.

² ¹⁹⁸ Die Bezirksgerichte und ihre Ausschüsse können ein Urteil unter Darstellung des Sachverhaltes ohne die Entscheidungsgründe erlassen, wenn der Angeklagte den ihm in der Anklageschrift vorgeworfenen Sachverhalt eingestanden hat und im Sinne der eingeklagten Tatbestände entschieden wird. Angeklagter, Staatsanwalt oder Adhäsionskläger können innert zwanzig Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Urteils ein vollständig begründetes Urteil verlangen. Wird innert dieser Frist keine schriftliche Begründung verlangt, erwächst das Urteil in Rechtskraft.

³ Im Verfahren gegen Abwesende (Art. 123) ist stets ein vollständig begründetes Urteil zu erlassen.

⁴ Verlangt ausschliesslich der Adhäsionskläger eine vollständige Begründung, so kann sich diese auf die mit seinen Ansprüchen im Zusammenhang stehenden Erwägungen beschränken.

Art. 128a ¹⁹⁹ Mitteilung und Rechtskraft des Urteils

¹ Das schriftliche Urteil wird den Parteien innert Monatsfrist seit der Urteilsfällung zugestellt. Wurde der Verurteilte nach der Urteilsfällung in Sicherheitshaft genommen, so ist den Parteien und der Vollzugsbehörde innert 48 Stunden ein schriftliches Urteilsdispositiv zuzustellen.

² ²⁰⁰ Die Rechtsmittelfristen laufen erst von der Zustellung des schriftlichen Urteils an. Ein Begehren um schriftliche Begründung gemäss Artikel 128 Absatz 2 hemmt die Rechtskraft und die Rechtsmittelfrist läuft erst von der Zustellung des begründeten Urteils an.

³ Wird gegen ein Urteil kein Rechtsmittel ergriffen oder ist dieses abgewiesen worden, so ist das Urteil rechtskräftig und zu vollziehen. In diesen Fällen ist für die Rechtskraft der Zeitpunkt der schriftlichen Urteilszustellung massgebend.

⁴ Auf Verlangen bescheinigt der Gerichtspräsident die Rechtskraft des Urteils und den Zeitpunkt ihres Eintrittes.

C. Adhäsionsklage

Art. 129 Stellung des Geschädigten im Untersuchungsverfahren

¹ Dem durch eine strafbare Handlung Geschädigten wird nach Schluss der Untersuchung Gelegenheit gegeben, in die Akten Einsicht zu nehmen und innert zehn Tagen Beweisanträge zu stellen. ²⁰¹ Für die Beschaffung des beantragten Beweismaterials hat der Geschädigte auf Verlangen Kostenvorschüsse zu leisten. ²⁰²

² Hält der Untersuchungsrichter die Anträge als zu weitgehend und mit den Zwecken der Strafuntersuchung nicht vereinbar, sind sie insbesondere nach seiner Auffassung für den normalen Gang der Untersuchung hindernd oder verzögernd, so ist er berechtigt, die Anträge abzulehnen. Eine entsprechende Verfügung ist dem Geschädigten schriftlich mitzuteilen.

³ Vom Angeschuldigten gegen zugelassene Anträge namhaft gemachte Entlastungsbeweise werden in gleicher Weise behandelt. Eine Vertröstung ist vom Angeschuldigten nicht zu leisten.

Art. 130 ²⁰³ Adhäsionsklage

¹ Der Geschädigte kann seine zivilrechtliche Forderung gegenüber dem Angeschuldigten beim Strafgericht adhäsionsweise geltend machen.

² Die Adhäsionsklage ist während des Untersuchungsverfahrens, spätestens jedoch bis zum zwanzigsten Tag nach Eingang der Verfügung betreffend den Schluss der Untersuchung, durch schriftlich formuliertes Begehren bei der Staatsanwaltschaft einzureichen, die sie dem zuständigen Gericht übermittelt.

³ Zivilforderungen bis zum Betrag von 2000 Franken können vom Geschädigten im Untersuchungsverfahren zu Händen des Gerichtes als Adhäsionsklage zu Protokoll gegeben werden.

⁴ Mit der Formulierung des Anspruchs, welche den Leitschein gemäss Zivilprozessordnung ersetzt, tritt die Streitanhängigkeit im Sinne der Zivilprozessordnung ein. ²⁰⁴

Art. 131 Behandlung der Adhäsionsklage

¹ Der Präsident gibt dem Angeklagten vor der Hauptverhandlung von der Adhäsionsklage Kenntnis und setzt ihm eine Frist, innert welcher er hiezu Stellung nehmen und Aktenergänzung beantragen kann.

² Der Präsident entscheidet darüber, ob und wie weit einem solchen Antrag Folge gegeben werden soll.

³ Wird die Aktenergänzung vom Präsidenten abgelehnt, kann der Angeklagte bei der Hauptverhandlung seinen Antrag wieder aufnehmen. Erkennt das Gericht, dass die beantragte Aktenergänzung unerlässlich sei, oder kommt es zum

Schluss, dass die Straftaten für die abschliessende Beurteilung des Zivilpunktes nicht ausreichen, wird die Adhäsionsklage an den ordentlichen Richter verwiesen. Hält dagegen das Gericht die Akten für die Beurteilung des Zivilpunktes als ausreichend, so entscheidet es auch über die Zivilforderung ohne Rücksicht auf den Streitwert.

⁴ Der Adhäsionskläger hat in der Hauptverhandlung mit Bezug auf den Zivilpunkt die gleichen Rechte wie die übrigen Parteien (Art. 112, 113, 115, 119). Er erhält das Wort zur Begründung der Adhäsionsklage unmittelbar nach dem Anklagevertreter. Hierbei hat er sich auf die Begründung der Zivilforderung zu beschränken.

⁵ Bei der Urteilsberatung behandelt das Gericht die Adhäsionsklage nach Erledigung des Strafpunktes.

⁶ Bei Freispruch wird der Adhäsionskläger stets auf den Zivilweg verwiesen.

Art. 132 Rückzug der Adhäsionsklage

Die Adhäsionsklage kann ohne Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch jederzeit ab Recht genommen werden.

Art. 133 Weiterzug der Adhäsionsklage

¹ ²⁰⁵Entscheide der Bezirksgerichte und ihrer Ausschüsse über Adhäsionsklagen können durch Berufung (Art. 141-146) an die Berufungsinstanz weitergezogen werden, die darüber ohne Parteivortritt entscheidet.

² ²⁰⁶Wird ein Urteil im Strafpunkt angefochten, so ist dem Zivilkläger Gelegenheit zu einer schriftlichen Vernehmlassung zu geben. Er ist auch zur Anschlussberufung berechtigt. Findet eine mündliche Berufungsverhandlung statt (Art. 144 Abs. 1), so stehen ihm die gleichen Rechte wie im erstinstanzlichen Verfahren zu.

D. Die Rechtsmittel

a) Allgemeine Bestimmungen

Art. 134 Rechtsmittelbelehrung

¹ Jede Behörde, die ein Urteil oder eine Verfügung in einer Strafsache trifft, welche durch ein ordentliches Rechtsmittel anfechtbar ist, hat in ihrem schriftlichen Entscheid die Mitteilung aufzunehmen, bei welcher Instanz und innert welcher Frist das Rechtsmittel eingelegt werden kann.

² In den durch Berufung anfechtbaren Entscheiden ist ausdrücklich auf den notwendigen Inhalt der Berufungsschrift (Art. 142) hinzuweisen.

Art. 135 ²⁰⁷ Mängel

Die bei einer unzuständigen Behörde eingereichten Rechtsmittel sind von Amtes wegen an die zuständige Instanz weiterzuleiten. Aus einer unrichtigen Rechtsmittelbelehrung dürfen dem Betroffenen keine Nachteile erwachsen.

Art. 136 ²⁰⁸

b) Die Beschwerde

Art. 137 ²⁰⁹ Beschwerde gegen Untersuchungsorgane

Gegen Amtshandlungen der im Untersuchungsverfahren tätigen Organe kann beim Staatsanwalt wegen Rechtswidrigkeit oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden.

Art. 138 ²¹⁰ Beschwerde gegen den Staatsanwalt

Gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide des Staatsanwaltes sowie von ihm vorgängig genehmigte Amtshandlungen von Untersuchungsorganen kann wegen Rechtswidrigkeit oder Unangemessenheit bei der Beschwerdekammer des Kantonsgerichtes Beschwerde geführt werden, soweit der Weiterzug nicht durch besondere Bestimmungen dieses Gesetzes ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Art. 139 ²¹¹ Legitimation und Verfahren

¹ Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an seiner Aufhebung oder Änderung geltend macht. Insbesondere kann sich der Geschädigte gegen Ablehnungs- und Einstellungsverfügungen (Art. 81 und 82) beschweren.

² Die Beschwerde ist innert zwanzig Tagen, seit der Betroffene vom angefochtenen Entscheid Kenntnis erhalten hat, schriftlich einzureichen.

³ ²¹²Im übrigen richtet sich das Verfahren, der Kostenvorschuss und die unentgeltliche Rechtspflege nach den

Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes über die Verwaltungsbeschwerde. Für die Kostentragung gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes (Art. 154–161).

Art. 140²¹³

c) Die Berufung

Art. 141²¹⁴ Zulässigkeit

¹ Gegen Urteile und Beschlüsse der Bezirksgerichte können der Verurteilte, das Opfer und der Staatsanwalt beim Kantonsgericht Berufung einlegen.

² Gegen Urteile und Beschlüsse der Bezirksgerichtsausschüsse sowie gegen Verfügungen der Bezirksgerichts- und Kreispräsidenten (ausgenommen Untersuchungshandlungen, prozessleitende Verfügungen und Strafmandate) können der Verurteilte, das Opfer und der Staatsanwalt beim Kantonsgerichtsausschuss Berufung einlegen.

³ Gegen Entscheide der Regierung, der kantonalen Departemente und anderer kantonalen Instanzen auf dem Gebiete des Straf-, Nebenstraf- und Verwaltungsstrafrechtes können der Verurteilte, das Opfer und der Staatsanwalt beim Kantonsgerichtsausschuss Berufung gemäss Artikel 141 ff. einlegen, wenn nach übergeordnetem Recht eine letztinstanzliche Beurteilung durch ein kantonales Gericht erforderlich ist.

⁴ Zur Berufung gegen Entscheide über Verfahrenskosten, Entschädigungsansprüche oder Einziehung ist jeder unmittelbar Betroffene berechtigt.

Art. 142²¹⁵ Berufungsschrift

¹ ²¹⁶ Die Berufung ist innert zwanzig Tagen seit der schriftlichen Eröffnung des Entscheides bei der Berufungsinstanz in dreifacher Ausfertigung, unter Beilage des angefochtenen Entscheides, einzureichen. Sie ist zu begründen und hat darzutun, welche Mängel des erstinstanzlichen Entscheides oder Gerichtsverfahrens gerügt werden und ob das ganze Urteil oder lediglich Teile davon angefochten werden.

² Genügt eine fristgerecht eingereichte Berufung diesen Anforderungen nicht, so setzt der Kantonsgerichtspräsident eine kurze Frist zur Behebung des Mangels mit der Androhung, dass sonst auf die Berufung nicht eingetreten werde.

³ Durch die rechtzeitig eingereichte Berufung wird die Rechtskraft des angefochtenen Entscheides gehemmt.

Art. 143²¹⁷ Schriftenwechsel

¹ Offensichtlich verspätete oder unzulässige Berufungen schreibt der Kantonsgerichtspräsident ohne weiteres Verfahren ab.

² In den übrigen Fällen wird die Berufungsschrift der Gerichtsbehörde, die den angefochtenen Entscheid getroffen hat, und dem Staatsanwalt beziehungsweise dem Verurteilten oder Freigesprochenen zur Vernehmlassung zugestellt.

³ Der Staatsanwalt und der Verurteilte können innert zehn Tagen seit Zustellung der Berufungsschrift die Anschlussberufung erklären. Mit ihr können auch Teile des vorinstanzlichen Urteils, die nicht Gegenstand der Berufung bilden, angefochten werden. Sie unterliegt den gleichen Anforderungen wie die Berufung und wird dem Berufungskläger und der Vorinstanz zur Stellungnahme unterbreitet.

⁴ Umfasst der angefochtene Entscheid einen Adhäsionsanspruch, so findet Artikel 133 Absatz 2 Anwendung.

Art. 144 Verfahren

¹ ²¹⁸ Der Kantonsgerichtspräsident führt von Amtes wegen oder auf Antrag eine mündliche Berufungsverhandlung durch, wenn die persönliche Befragung des Angeklagten für die Beurteilung der Streitsache wesentlich ist.

² ²¹⁹ Auf die Berufungsverhandlung finden unter Vorbehalt der nachfolgenden abweichenden Bestimmungen die Vorschriften dieses Gesetzes über das Gerichtsverfahren (Art. 100 ff.) sinngemäss Anwendung.

³ ²²⁰ Findet keine mündliche Berufungsverhandlung statt, so trifft die Berufungsinstanz ihren Entscheid ohne Parteivortritt auf Grund der Akten.

Art. 145 Besondere Verfahrensvorschriften

¹ ²²¹ Die Berufung oder die Anschlussberufung kann bis zum Schluss der Berufungsverhandlung (Art. 144 Abs. 1 und 2) beziehungsweise bis zur Behandlung der Berufung durch die Berufungsinstanz (Art. 144 Abs. 3) zurückgezogen werden. Die Anschlussberufung fällt dahin, wenn die Berufung zurückgezogen oder unzulässig erklärt wird.

² **222** Stellt der Verurteilte oder der Adhäsionskläger neue Beweisanträge, die schon im erstinstanzlichen Verfahren hätten vorgebracht werden können, so sind ihm in der Regel die sich daraus ergebenden Mehrkosten aufzuerlegen.

³ **223** Die Berufungsinstanz kann in allen Fällen, auf Antrag oder von Amtes wegen, das Beweisverfahren ergänzen oder wiederholen. Sie kann nötigenfalls auch die Verhandlung vertagen, um die Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft beziehungsweise den Bezirksgerichtspräsidenten ergänzen lassen.

⁴ ... **224**

Art. 146 ²²⁵ Entscheid

¹ Die Berufungsinstanz überprüft das erstinstanzliche Urteil in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht frei; doch darf sie die im angefochtenen Urteil ausgesprochenen Strafen und Massnahmen nicht verschärfen, wenn nur zugunsten des Verurteilten Berufung eingelegt worden ist.

² Das angefochtene Urteil wird von der Berufungsinstanz bestätigt, abgeändert oder aufgehoben. Wenn keine mündliche Berufungsverhandlung stattfindet (Art. 144 Abs. 3) und die Aktenlage ein neues Urteil nicht gestattet, wird der Fall zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen. Diese hat ihrem neuen Entscheid die rechtlichen Erwägungen der Berufungsinstanz zu Grunde zu legen.

³ Wenn Gesetzesverletzungen zu beseitigen sind oder die Rechtsgleichheit es verlangt, kann die Berufungsinstanz das angefochtene Urteil auch mit Bezug auf Mitbeurteilte, die nicht Berufung eingereicht haben, abändern; doch dürfen die im erstinstanzlichen Urteil ausgesprochenen Strafen oder Massnahmen nicht verschärft werden.

d) Die Wiederaufnahme des Verfahrens (Revision)

Art. 147 Voraussetzungen

¹ Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftigen Entscheid abgeschlossenen Strafverfahrens kann verlangt werden auf Grund neuer, erheblicher Tatsachen oder Beweismittel, die dem Richter zur Zeit des früheren Verfahrens nicht bekannt waren.

² Die Wiederaufnahme zugunsten eines Verurteilten ist jederzeit, auch nach dessen Tode, zulässig.

³ Zuungunsten eines Verurteilten oder Freigesprochenen kann das Verfahren lediglich bei Verbrechen oder Vergehen wieder aufgenommen werden und nur, solange die Strafverfolgung nicht verjährt ist.

Art. 148 Legitimation

Die Wiederaufnahme kann vom Verurteilten, vom Staatsanwalt und nach dem Tode des Verurteilten von den gesetzlichen Erben verlangt werden.

Art. 149 ²²⁶ Gesuch

Das Wiederaufnahmegesuch ist mit schriftlicher Begründung und unter Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich das Gesuch stützt, der Behörde einzureichen, die den angefochtenen Strafentscheid in letzter Instanz gefällt hat.

Art. 150 ²²⁷ Zulassung

¹ Offensichtlich unzulässige oder unbegründete Wiederaufnahmegesuche weist der Präsident ohne Aktenergänzung ab.

² In den übrigen Fällen überweist er die Akten dem Staatsanwalt zur Vernehmlassung, soweit dieser nicht selbst die Wiederaufnahme beantragt hat. Gleichzeitig ordnet er die Erhebung der erforderlichen Beweise an.

³ Auf Grund der derart ergänzten Akten entscheidet das Gericht über die Wiederaufnahme des Verfahrens. Bei Zulassung der Wiederaufnahme kann das Gericht die vorläufige Einstellung des Strafvollzuges anordnen.

⁴ Gegen Entscheide über die Wiederaufnahme sind die ordentlichen Rechtsmittel gegeben.

Art. 151 Neubeurteilung

¹ Wird dem Wiederaufnahmegesuch entsprochen, so ist ein neues Gerichtsverfahren vor dem zuständigen Gericht durchzuführen. Diesem kann nötigenfalls eine Ergänzung der Untersuchung vorangehen.

² Ist der Verurteilte gestorben, so kann das Gericht das neue Urteil ohne Hauptverhandlung auf Grund der Akten des früheren Verfahrens und der neu produzierten Beweismittel fällen.

³ Bis zur gänzlichen oder teilweisen Aufhebung durch einen neuen Richterspruch bleibt das bisherige Urteil in Rechtskraft.

Art. 152 Teilnehmer

Das Wiederaufnahmeverfahren erstreckt sich von Amtes wegen auf alle Teilnehmer an der strafbaren Handlung, die Gegenstand des wiederaufgenommenen Verfahrens gebildet hat.

Art. 153 Entschädigung

¹ **228** Wird der Verurteilte im neuen Verfahren freigesprochen oder erheblich milder bestraft, so ist ihm eine angemessene Entschädigung zu Lasten des Kantons, der Bezirks- oder Kreiskasse zuzusprechen. Das Urteil ist auf sein Verlangen in geeigneter Weise im Auszug zu veröffentlichen.

² Ist der Verurteilte gestorben, so haben die Personen, die durch die Verurteilung zu Schaden gekommen sind, einen entsprechenden Entschädigungsanspruch.

E. Die Verfahrenskosten

Art. 154 Zusammensetzung der Kosten

¹ **229** Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Untersuchungs- und den Gerichtskosten. Ausgenommen sind die Reisespesen der Staatsanwaltschaft im Untersuchungsverfahren, die zu Lasten des Kantons gehen.

² Die Regierung setzt in einem besonderen Tarif die Entschädigung für die im Strafverfahren mitwirkenden Gerichtspersonen, Untersuchungsorgane, Zeugen, Sachverständigen und amtlichen Verteidiger fest und regelt das Rechnungswesen. **230**

³ **231** Bei Verzicht auf ein schriftliches begründetes Urteil (Art. 128) werden die Gerichtsgebühr beziehungsweise die -kosten angemessen reduziert.

Art. 155 Vorläufige Kostenübernahme

¹ **232** Die Verfahrenskosten der in die Zuständigkeit des Kantonsgerichtes oder seines Ausschusses fallenden Straffälle, die Untersuchungskosten der von der Staatsanwaltschaft geführten Untersuchungen sowie die Kosten der amtlichen Verteidigung übernimmt vorschussweise der Kanton.

² **233** Die Bezirke übernehmen vorschussweise die Kosten des Gerichtsverfahrens für die von den Bezirksgerichten und Bezirksgerichtsausschüssen beurteilten Straffälle, die Verfahrenskosten für die in die Zuständigkeit der Kreispräsidenten fallenden Straffälle tragen vorschussweise die Kreise.

³ **234** Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Leistung von Kostenvorschüssen (Art. 123, 129, 167, 168).

⁴ **235** Die bei der Untersuchung mitwirkenden andern Ämter und Untersuchungsorgane beziehen ihre Entschädigung durch das urteilende Gericht oder das die Untersuchung abschliessende Amt.

⁵ **236** Kosten, welche nicht einem am Verfahren Beteiligten überbunden werden oder nicht erhältlich sind, trägt entsprechend der Vorschusspflicht der Kanton, die Bezirks- oder Kreiskasse.

Art. 156 ²³⁷ Kostentragung bei Ablehnung oder Einstellung der Untersuchung

¹ **238** Bei Ablehnung oder Einstellung der Untersuchung können die Kosten dem Angeschuldigten ganz oder teilweise überbunden werden, wenn er durch ein rechtswidriges und schuldhaftes Benehmen das Verfahren verschuldet oder dessen Durchführung erschwert hat.

² Wer Kosten lediglich zur Sicherung zivilrechtlicher Ansprüche oder durch vorsätzlich oder grobfahrlässig unrichtige Angaben verursacht hat, kann zu deren Tragung verpflichtet werden.

³ Wurde dem Angeschuldigten ein amtlicher Verteidiger bestellt, so wird dieser aus der Staatskasse entschädigt. Die Kosten der Verteidigung können dem Angeschuldigten oder Dritten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 oder 2 gegeben sind.

Art. 157 ²³⁹ Kostentragung bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens

Bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens kann das Gericht dem Angeklagten beziehungsweise Angeschuldigten die Verfahrenskosten ganz oder teilweise überbinden, wenn er durch sein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten begründeten Anlass zur Durchführung der Untersuchung und des Gerichtsverfahrens gegeben hat.

Art. 158 Kostentragung bei Verurteilung

¹ Dem Verurteilten werden die Verfahrenskosten im Urteil ganz oder teilweise überbunden, bei mehreren Beteiligten gegebenenfalls unter Solidarhaftung.

² Ist die Untersuchung hinsichtlich eines Teils der untersuchten Tatbestände eingestellt worden oder wird der Angeklagte vom Gericht nur wegen eines Teils der eingeklagten Tatbestände verurteilt, werden ihm die aufgelaufenen Verfahrenskosten in der Regel nur teilweise überbunden.

³ **240** Die Kosten der Untersuchungshaft werden den Vollzugskosten gleichgestellt.

Art. 159 ²⁴¹ Besondere Fälle

¹ Stirbt der Angeschuldigte oder Angeklagte, so haftet für die Verfahrenskosten, soweit diese dem Verstorbenen hätten überbunden werden können, sein Nachlass.

² Hat ein Angeschuldigter oder Angeklagter die Tat als Organ, Geschäftsführer oder Beauftragter einer Einzelfirma, einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft begangen, so kann diese für die dem Angeschuldigten oder Angeklagten überbundenen Verfahrenskosten ganz oder teilweise solidarisch haftbar erklärt werden.

- a) wenn die verantwortlichen Organe von der strafbaren Tätigkeit Kenntnis hatten oder bei genügender Aufmerksamkeit haben konnten;
- b) wenn eine Kostenüberbindung aus anderen Gründen als billig und zumutbar erscheint, insbesondere wenn das Strafverfahren der Einzelfirma, der juristischen Person oder der Personengesellschaft die Abklärung zivilrechtlicher Ansprüche erleichtert hat.

Art. 160 ²⁴² Kosten im Rechtsmittelverfahren

¹ Wer ohne Erfolg ein Rechtsmittel eingelegt hat oder dieses zurückzieht, trägt in der Regel die Kosten des Rechtsmittelverfahrens.

² Die Rechtsmittelinstanz kann aus Billigkeitsgründen die Kosten ganz oder teilweise auf die Staatskasse nehmen.

³ **243** Wird eine Rechtsmitteleingabe gutgeheissen, so entscheidet das Gericht über die Kostenverteilung zwischen dem Obsiegenden, dem Staat, der ersten Instanz und dem Unterliegenden.

⁴ **244** Die Rechtsmittelinstanz kann dem Obsiegenden eine aussergerichtliche Entschädigung zulasten des Unterliegenden, der Vorinstanz oder des Staates zusprechen.

Art. 161 ²⁴⁵ Entschädigungspflicht des Staates

¹ **246** Wird der Angeschuldigte freigesprochen, wird das gegen ihn geführte Verfahren eingestellt oder erweist sich eine ihm gegenüber durchgeführte Zwangsmassnahme als ungerechtfertigt, so ist ihm auf sein Begehren eine durch den Staat auszurichtende Entschädigung (Schadenersatz, Genugtuung) für Nachteile zuzusprechen, die er durch Untersuchungsmassnahmen erlitten hat. Die Entschädigung kann verweigert oder herabgesetzt werden, wenn er durch rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten die Untersuchung veranlasst oder erschwert hat.

² Über Entschädigungsbegehren entscheidet jene Instanz, bei der das Verfahren zuletzt anhängig war.

³ Der Staat kann auf Drittpersonen Rückgriff nehmen, die den Entschädigungsfall vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben. Für den Rückgriff auf die im Strafverfahren als öffentliche Organe mitwirkenden Personen finden die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten Anwendung. **247**

3. BESONDERE VERFAHREN

A. Das Verfahren bei Vergehen gegen die Ehre und unlauterem Wettbewerb ²⁴⁸

Art. 162 ²⁴⁹ Geltungsbereich

Bei Vergehen gegen die Ehre (Art. 173–177 StGB ²⁵⁰) und unlauterem Wettbewerb (Art. 23 ff. des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb ²⁵¹) richtet sich das Verfahren, mit Ausnahme der Ehrverletzung gegenüber Amtspersonen (Art. 169), nach den Vorschriften dieses Abschnittes. Soweit dieser Abschnitt keine besondere Regelung enthält, finden die Bestimmungen über das ordentliche Verfahren entsprechende Anwendung.

Art. 163 ²⁵² Klage

¹ Der Strafantrag ist dem Kreisamt in Form einer schriftlichen Klage, in welcher die wesentlichen Beweismittel namhaft

gemacht werden, einzureichen.

² **253** Mit der Klage ist eine Vertröstung von 500 Franken zu leisten. Die Vertröstungspflicht entfällt bei Verfahren gemäss Artikel 169.

³ Ist der Täter unbekannt, so ordnet der Kreispräsident ein polizeiliches Ermittlungsverfahren zur Feststellung des Täters oder des presserechtlich Verantwortlichen an.

⁴ Zivilrechtliche Ansprüche sind mit einem schriftlich formulierten Rechtsbegehren, das an die Stelle des Leitscheins tritt, geltend zu machen. Mit der Klageeinreichung tritt die Streitanhängigkeit im Sinne der Zivilprozessordnung ein. **254**

Art. 164 Aussöhnungsversuch

¹ Ist die Klage vorschriftsgemäss eingereicht und steht der Täter fest, so setzt der Kreispräsident eine Sühneverhandlung an, zu welcher die Parteien in der Regel persönlich zu erscheinen haben. Über den Verlauf der Sühneverhandlung ist Protokoll zu führen.

² Bleibt der Kläger ohne triftigen Grund der Sühneverhandlung fern, so wird das Verfahren eingestellt.

Art. 165 Untersuchung

¹ Gelingt die Aussöhnung nicht, so setzt der Kreispräsident dem Kläger eine Frist an, innerhalb welcher er seine Klage ergänzen kann. Dem Angeschuldigten ist Gelegenheit zu geben, zur Klage schriftlich Stellung zu nehmen.

² Der Kreispräsident erhebt die von den Parteien beantragten Beweise, soweit sie für die Beurteilung des Falles von Bedeutung erscheinen, und ergänzt sie von Amtes wegen durch die zur Abklärung des Tatbestandes und der Person des Angeschuldigten erforderlichen weiteren Erhebungen.

³ **255** Nach Abschluss der Untersuchung entscheidet der Kreispräsident, ob Anklage zu erheben oder die Untersuchung einzustellen ist. Die Anklageverfügung enthält den Straftatbestand, der dem Angeklagten vorgeworfen wird, und ist schriftlich mitzuteilen. Damit wird das Gerichtsverfahren vor dem Bezirksgerichtsausschuss eingeleitet.

Art. 166 Entlastungsbeweis

¹ Der Entlastungsbeweis gemäss Artikel 173 StGB ist vom Angeschuldigten gegebenenfalls in der Vernehmlassung zur Strafklage zu beantragen. Dem Kläger wird Gelegenheit gegeben, hiegegen begründete Einrede gemäss Artikel 173 Ziffer 3 StGB vorzubringen.

² **256** Ist die Zulassung zum Entlastungsbeweis umstritten, so urteilt der Bezirksgerichtsausschuss hierüber in einem besonderen Verfahren auf Grund der schriftlichen Parteieingaben.

³ In der Hauptverhandlung können neue Beweismittel zur Führung des Entlastungsbeweises nur zugelassen werden, wenn es unmöglich war, sie im Untersuchungsverfahren beizubringen.

Art. 167 Besondere Verfahrensvorschriften

¹ **257** Es wird weder ein Anklagevertreter noch ein amtlicher Verteidiger bestellt. **258**

² **259** Eine anhängige Klage kann bis zum Urteil jederzeit zurückgezogen werden. In diesem Falle ist der Kläger verpflichtet, die allfällig ergangenen gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten vollständig zu vergüten. Den Betrag der letztern bestimmt im Streitfalle jener Richter, bei dem das Verfahren zuletzt hängig war.

³ **260** Zieht der Angeschuldigte seine Behauptung erst nach Einreichung der Strafklage als unwahr oder ungerechtfertigt zurück, können ihm die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

⁴ **261** Der jeweils zuständige Richter kann von den Parteien in jedem Stadium des Verfahrens angemessene Kostenvorschüsse verlangen und dafür Frist ansetzen mit der Anordnung, dass bei deren unbenütztem Ablauf die Klage oder die Anträge des Angeschuldigten abgeschrieben werden. Für Unbemittelte finden die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die unentgeltliche Rechtspflege Anwendung. **262**

⁵ **263** Der unterliegenden Partei werden die Kosten des Verfahrens und eine Prozessentschädigung an die Gegenpartei auferlegt. Von dieser Regel darf nur abgewichen werden, wenn besondere Verhältnisse dies rechtfertigen.

Art. 168 Rechtsmittel

¹ **264** Zur Berufung sind die Parteien berechtigt. Die Berufung ist auch gegen Entscheide des Bezirksgerichtsausschusses über die Zulassung zum Entlastungsbeweis (Art. 173 Ziff. 2 und 3 StGB **265**) sowie gegen Einstellungsverfügungen des Bezirksgerichtspräsidenten gegeben. Der Kantonsgerichtspräsident kann von den Parteien angemessene

Kostenvorschüsse verlangen; Artikel 167 Absatz 4 ist sinngemäss anwendbar.

² **266** Ein Parteienvortritt findet nicht statt. Reicht nur der Beklagte Berufung ein, so kann die im erstinstanzlichen Urteil ausgefallte Strafe nicht verschärft werden.

³ **267** Gegen Untersuchungshandlungen, gegen Ablehnungs- und Einstellungsverfügungen sowie gegen Kostendekrete des Kreispräsidenten kann bei der Beschwerdekammer des Kantonsgerichtes Beschwerde geführt werden (Art. 138 und 139).

Art. 169 ²⁶⁸ Ehrverletzung gegenüber Amtspersonen

Wird ein Behördemitglied oder ein Beamter mit Bezug auf seine Amtstätigkeit in seiner Ehre verletzt, so finden unter Vorbehalt der nachfolgenden besonderen Bestimmungen die Vorschriften über das ordentliche Verfahren (Art. 66 bis 161) Anwendung:

1. Der Strafantrag im Sinne von Artikel 163 Absatz 1 StPO ist bei der Staatsanwaltschaft einzureichen.
2. Nach Eingang des Strafantrages führt der Untersuchungsrichter einen Aussöhnungsversuch durch.
3. Ist der Aussöhnungsversuch gescheitert, so setzt der Untersuchungsrichter dem Angeschuldigten eine Frist an, innert welcher er den Entlastungsbeweis gemäss Artikel 173 Ziffer 2 StGB beantragen kann. Dem Strafantragsteller wird Gelegenheit geboten, dagegen begründete Einreden gemäss Artikel 173 Ziffer 3 StGB vorzubringen.
4. Ist die Zulassung zum Entlastungsbeweis umstritten, so unterbreitet der Untersuchungsrichter diese Frage dem zuständigen Gericht zum Entscheid.
5. Dem Strafantragsteller kommen an der Hauptverhandlung und im Berufungsverfahren Parteirechte zu.

B. Das Strafmandatsverfahren

Art. 170 ²⁶⁹ Verfahren bei Übertretungen

Bei Übertretungstatbeständen, deren Beurteilung nicht in die Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde fällt, stellt der Kreispräsident den Sachverhalt fest. Der Angeschuldigte hat das Recht zu einer schriftlichen Stellungnahme.

Art. 171 Ablehnung oder Einstellung der Untersuchung

¹ **270** Tritt der Kreispräsident bei Übertretungstatbeständen auf eine Strafanzeige oder einen Strafantrag nicht ein oder stellt er die Untersuchung ein, so teilt er die gemäss Artikel 81 oder 82 zu treffende Verfügung dem Angeschuldigten, dem Geschädigten und dem Staatsanwalt mit. Der Staatsanwalt kann den Entscheid des Kreispräsidenten innert zehn Tagen aufheben und Weisungen für die Aufnahme beziehungsweise Fortsetzung der Untersuchung erteilen.

² **271** Nach durchgeführter Ergänzung der Untersuchung entscheidet der Kreispräsident, ob er den Fall einstellen oder ein Strafmandat erlassen oder den Fall mit einer Anklageverfügung dem Bezirksgerichtsausschuss zur Beurteilung überweisen will.

Art. 172 Verfahren bei Vergehen und Verbrechen

¹ **272** In den Fällen gemäss Artikel 49 Absatz 1 litera a überweist die Staatsanwaltschaft den Fall mit einem entsprechenden Antrag dem Kreisamt, sobald sie den Tatbestand für hinreichend abgeklärt erachtet.

² **273** Hält der Kreispräsident den Tatbestand nicht für hinreichend abgeklärt oder die Voraussetzungen zum Erlass eines Strafmandates aus anderen Gründen nicht für erfüllt, weist er die Akten an die Staatsanwaltschaft zurück. Ist diese mit der Rückweisung nicht einverstanden, kann sie die Akten innert zehn Tagen der Beschwerdekammer zum Entscheid vorlegen.

Art. 173 Strafmandat

¹ **274** Liegt ein Antrag der Staatsanwaltschaft gemäss Artikel 172 vor und verlangt der Kreispräsident nicht die Durchführung des ordentlichen Verfahrens oder erachtet er bei Übertretungen die Schuld als erwiesen, erlässt er ein Strafmandat.

² Für den Inhalt des Strafmandates gilt sinngemäss Artikel 128 mit folgenden Abweichungen:

1. **275** Schadenersatzansprüche, die vom Angeschuldigten nicht anerkannt werden, sind auf den Zivilweg zu verweisen. Vorbehalten bleiben Artikel 23 des Bundesgesetzes über die Jagd **276** und Artikel 52 des kantonalen

Jagdgesetzes ²⁷⁷.

2. ²⁷⁸ An die Stelle der Rechtsmittelbelehrung tritt der Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit.

Art. 174 ²⁷⁹ Einsprache

Der Angeschuldigte und der Staatsanwalt können innert zehn Tagen seit Zustellung des Strafmandates schriftlich beim Kreispräsidenten Einsprache erheben. Diese bedarf keiner Begründung.

Art. 175 Verfahren bei Einsprache

¹ ²⁸⁰ Wird fristgerecht Einsprache erhoben, so überweist der Kreispräsident bei Übertretungen die Sache dem Bezirksgerichtspräsidenten. Dieser oder ein Bezirksrichter führt die Untersuchung nach den Vorschriften über das ordentliche Verfahren und erhebt nach deren Abschluss Anklage oder stellt das Verfahren ein. Die Anklageverfügung enthält den Straftatbestand, der dem Angeklagten vorgeworfen wird, und ist schriftlich mitzuteilen. Damit wird das Gerichtsverfahren vor dem Bezirksgerichtsausschuss eingeleitet.

² ²⁸¹ Bei Verbrechen und Vergehen überweist der Kreispräsident die Akten der Staatsanwaltschaft zur Durchführung des ordentlichen Verfahrens.

³ ²⁸² Eine erhobene Einsprache kann bis zum Schluss der Hauptverhandlung zurückgezogen werden. Sie fällt dahin, wenn der Einsprecher einer Vorladung unentschuldigt keine Folge leistet. In diesem Falle können die durch die Einsprache verursachten Kosten dem Einsprecher überbunden werden.

Art. 176 Rechtskraft

¹ ²⁸³ Wird keine Einsprache erhoben, wird diese zurückgezogen oder fällt sie dahin, so erwächst das Strafmandat in Rechtskraft und ist gleich einem strafgerichtlichen Urteil vollziehbar.

² ²⁸⁴ Der Kreispräsident beziehungsweise der Bezirksgerichtspräsident bestätigt der Staatsanwaltschaft die Rechtskraft des Strafmandates.

Art. 176a ²⁸⁵ Beschwerde

Gegen Untersuchungshandlungen und gegen Ablehnungs- und Einstellungsverfügungen des Kreispräsidenten und des Bezirksgerichtspräsidenten kann bei der Beschwerdekammer des Kantonsgerichtes Beschwerde geführt werden (Art. 138 und 139).

C. Das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden

Art. 177 Allgemeine Grundsätze

¹ Die sachliche und örtliche Zuständigkeit richtet sich nach den Grundsätzen der Artikel 50 bis 54 dieses Gesetzes.

² ²⁸⁶ Die Verfahrensvorschriften über den Ausstand (Art. 17 ff. GVG), ²⁸⁷ über die Verfahrenspolizei (Art. 65b) und über das Zeugenverhör (Art. 89 und 90) sowie die Bestimmungen über die Verfahrenskosten (Art. 154 bis 161) sind sinngemäss anwendbar.

Art. 178 ²⁸⁸ Verfahren

¹ ²⁸⁹ Das Verfahren vor Verwaltungsbehörden richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz

² Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist gewahrt, wenn der Angeschuldigte vor Ausfüllung einer Busse Gelegenheit zu einer schriftlichen oder mündlichen Vernehmlassung erhält oder wenn dem Gebüssten das Recht zur Einsprache eingeräumt ist. Auf Verlangen ist dem Bussfälligen Akteneinsicht zu gewähren.

³ Die Strafverfügung muss die genaue Bezeichnung der strafbaren Handlung und der anwendbaren Strafbestimmungen sowie die Rechtsmittelbelehrung enthalten.

⁴ Die Regierung bezeichnet die zur Erhebung von Ordnungsbussen im Strassenverkehr nach Bundesrecht zuständigen Polizeiorgane. Sie kann diese ermächtigen, auch bei anderen Übertretungen, deren Beurteilung in die Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde fällt, Bussen gegen Quittung auf der Stelle zu erheben, wenn der Betroffene damit einverstanden ist. Andernfalls beurteilt die zuständige Amtsstelle den Fall im ordentlichen Verfahren. ²⁹⁰

Art. 179 ²⁹¹ Strafmandatsverfahren der kantonalen Verwaltung

¹ Für alle Strafverfügungen, welche in die Spruchkompetenz einer kantonalen Amtsstelle fallen, findet das Strafmandatsverfahren gemäss Artikel 170 ff. sinngemäss Anwendung. Der Grosse Rat regelt die Zuständigkeit zum

Erlass der Strafmandate. ²⁹²

² Alle Einsprachen gegen Strafmandate einer kantonalen Amtsstelle behandelt das vorgesetzte Departement.

³ Der Entscheid über die Überweisung einer Strafsache an die Staatsanwaltschaft gemäss Artikel 50 Absatz 2 dieses Gesetzes obliegt dem zuständigen Departementsvorsteher.

Art. 180 ²⁹³ Rechtsmittel

¹ Gegen Strafverfügungen und Einspracheentscheide der Departemente können der Betroffene und der Staatsanwalt beim Kantonsgerichtsausschuss Berufung gemäss Artikel 141 ff. einlegen.

² ²⁹⁴ Letztinstanzliche Strafverfügungen und Einspracheentscheide von Gemeinden, von anderen Körperschaften und von selbständigen Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechtes können mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Dieses überprüft den Entscheid in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht frei.

³ Die Bestimmungen über die Wiederaufnahme des Verfahrens gelten auch für die von Verwaltungsbehörden beurteilten strafbaren Handlungen.

4. STRAF- UND MASSNAHMENVOLLZUG

A. Vollzug der Urteile ²⁹⁵

Art. 181 ²⁹⁶ Gemeinnützige Arbeit, Freiheitsstrafen und Massnahmen

¹ Wo das Strafgesetzbuch die Zuständigkeit zur Anordnung von Vollzugshandlungen einem Gericht überträgt, ist dafür das Gericht zuständig, welches das erstinstanzliche Urteil gefällt hat.

² Die Regierung bezeichnet die für den Vollzug von gemeinnütziger Arbeit, Freiheitsstrafen und Massnahmen zuständigen Amtsstellen, soweit das Strafgesetzbuch oder dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

³ ...

Art. 182 ²⁹⁷ Geldstrafen und Bussen

¹ Geldstrafen und Bussen fallen, unter Vorbehalt besonderer Zweckbestimmungen, in die Kasse der in erster Instanz zuständigen Gerichtsbehörden oder Verwaltungsinstanzen, denen auch der Einzug obliegt.

² Die Umwandlung von Bussen, welche von einer Verwaltungsinstanz ausgesprochen wurden, in gemeinnützige Arbeit oder eine Ersatzfreiheitsstrafe verfügt der örtlich zuständige Kreispräsident.

Art. 183 ²⁹⁸

Art. 183a ²⁹⁹ Rechtsmittel

Gegen Vollzugsverfügungen oder Beschwerdeentscheide des Departements können der Betroffene und der Staatsanwalt beim Kantonsgerichtsausschuss Berufung gemäss Artikel 141 ff. einlegen, wenn nach übergeordnetem Recht eine letztinstanzliche Beurteilung durch ein kantonales Gericht erforderlich ist.

Art. 184 ³⁰⁰

Art. 185 ³⁰¹ Bewährungshilfe und Betreuung

Die Regierung bestimmt das Nähere über den Vollzug der Bewährungshilfe, der Weisungen und der freiwilligen sozialen Betreuung während des Strafverfahrens und des Straf- und Massnahmenvollzuges.

Art. 186 ³⁰² Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs

¹ Der Kanton unterhält die für den Vollzug von Freiheitsstrafen und Massnahmen notwendigen Institutionen. Der Grosse Rat sorgt in eigener Kompetenz für den Bau und Unterhalt dieser Anstalten nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches und der interkantonalen Vereinbarungen.

² ³⁰³ Die Regierung trifft, mit Genehmigung des Grossen Rates, mit anderen Kantonen die im Rahmen der interkantonalen Anstaltsplanung erforderlichen Vereinbarungen über die Mitbenützung der eigenen Anstalten und den Vollzug eigener Urteile in ausserkantonalen Anstalten. ³⁰⁴

Art. 187 ³⁰⁵ Verfügung über eingezogene und verfallene Gegenstände

Hat das Gericht keinen anderen Entscheid getroffen, bestimmt die Staatsanwaltschaft, was mit gerichtlich eingezogenen Gegenständen zu geschehen hat. Der Erlös aus einer Verwertung fällt dem Kanton zu.

B. Vollzugskosten

Art. 188 ³⁰⁶ Freiheitsstrafen

Die Kosten des Vollzugs der Freiheitsstrafen gehen zu Lasten des Kantons. Verurteilte in günstigen finanziellen Verhältnissen sind im Urteil zu Beiträgen an die Vollzugskosten zu verpflichten.

Art. 189 ³⁰⁷ Massnahmen

¹ Die Kosten des Vollzugs von Massnahmen gehen zu Lasten der Gemeinde, in der die Betroffenen ihren letzten Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, soweit nicht die Betroffenen oder Dritte für die Bezahlung aufkommen. Verurteilte in günstigen finanziellen Verhältnissen können im Urteil zu Beiträgen an die Vollzugskosten verpflichtet werden.

² ...

C. Nachträgliche Verfügungen

Art. 190 ³⁰⁸

Art. 191 ³⁰⁹

Art. 192 ³¹⁰ Umwandlung von Bussen

¹ Die Umwandlung einer Busse gemäss Artikel 106 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 36 Absatz 2 StGB ³¹¹ ist von der Vollzugsbehörde zu beantragen. Dem Bussenschuldner ist Gelegenheit zu geben, zum Umwandlungsantrag Stellung zu nehmen. Der Richter kann ihn zur Verhandlung vorladen.

² ...

³ ...

Art. 193 ³¹²

D. Begnadigung

Art. 194 ³¹³ Begnadigungsbehörden

¹ ³¹⁴ Der Grosse Rat ist zuständig für die Begnadigung im Sinne von Artikel 381 StGB ³¹⁵, wenn der Verurteilte zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden ist. In den übrigen Fällen steht das Begnadigungsrecht der Regierung zu.

² Die Regierung ist auch Begnadigungsbehörde bei Verurteilung auf Grund des kantonalen Rechtes.

³ ³¹⁶ Der Entscheid über die Begnadigung ist endgültig.

Art. 195 Verfahren

Alle Begnadigungsgesuche sind schriftlich an die Regierung zu richten. Diese prüft sie, wobei sie nötigenfalls die Vernehmlassung des urteilenden Gerichts und der mit dem Strafvollzug betrauten Organe einholt. Die in die Zuständigkeit des Grossen Rates fallenden Gesuche leitet sie mit ihrem Bericht und Antrag an diesen weiter.

Art. 196 Mitteilung und Kosten

¹ Der Gnadenakt ist dem Begnadigten, dem verurteilenden Gericht, der Staatsanwaltschaft und dem kantonalen Strafregisterführer schriftlich zu eröffnen.

² Die Kosten des Begnadigungsverfahrens können dem Gesuchsteller ganz oder teilweise überbunden werden.

III. Jugendstrafrechtspflege

1. ALLGEMEINES

Art. 197 Organisation

Die Jugendstrafrechtspflege wird ausgeübt von:

- a) ... ³¹⁷
- b) dem Jugendanwalt ³¹⁸;
- c) ³¹⁹ den Bezirksgerichtsausschüssen als Jugendgerichte;
- d) der Jugendkammer des Kantonsgerichtes.

Art. 198 ³²⁰

Art. 199 Zuständigkeit

¹ ... ³²¹

² ³²² Der Jugendanwalt ist zuständig:

- a) zur Beurteilung der von Jugendlichen begangenen strafbaren Handlungen, wenn ein Verweis (Art. 22 JStG) ³²³, eine persönliche Leistung (Art. 23 JStG), eine Busse (Art. 24 JStG), ein Freiheitsentzug bis zu drei Monaten (Art. 25 JStG) oder eine Verbindung dieser Strafen (Art. 33 JStG) angemessen erscheint;
- b) für die Anordnung der Aufsicht (Art. 12 JStG), der persönlichen Betreuung (Art. 13 JStG) und der ambulanten Behandlung (Art. 14 JStG);
- c) für die Strafbefreiung (Art. 21 JStG), für die vorläufige Einstellung des Verfahrens zum Zwecke der Mediation, für die Einsetzung eines Mediators oder für die Einstellung des Verfahrens nach erfolgreich durchgeführter Mediation (Art. 8 und Art. 21 Abs. 3 JStG).

³ ³²⁴ Soweit die Beurteilung von Jugendlichen gemäss dem Jugendstrafgesetz nicht nach Absatz 2 dem Jugendanwalt obliegt, fällt sie in die Zuständigkeit des Bezirksgerichtsausschusses als Jugendgericht.

⁴ ³²⁵ Die vom Kantonsgericht aus drei seiner Mitglieder bestellte Jugendkammer beurteilt Berufungen gegen Entscheide des Jugendanwaltes und der Bezirksgerichtsausschüsse als Jugendgerichte.

Art. 199a ³²⁶ **Verfahren bei Mediation**

¹ Stellt der Jugendanwalt in Anwendung von Artikel 8 Absatz 1 JStG das Verfahren vorläufig zum Zwecke der Mediation ein oder unterbricht das zuständige Jugendgericht in Anwendung von Artikel 21 Absatz 3 JStG das Verfahren vorläufig zum Zwecke der Mediation, wird eine dafür geeignete Organisation oder Person durch den Jugendanwalt bzw. durch den Jugendgerichtspräsidenten beauftragt, ein Mediationsverfahren durchzuführen. Der Auftrag erfolgt schriftlich unter Ansetzung einer Frist, die in Ausnahmefällen verlängert werden kann.

² Das Verfahren wird definitiv eingestellt, wenn auf dem Weg der Mediation eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Geschädigten und dem Jugendlichen zustande gekommen ist. In der Einstellung ist über die Kostentragung des Mediationsverfahrens zu befinden. Der Jugendliche kann zu einer angemessenen Kostentragung verpflichtet werden.

³ Führt das Mediationsverfahren nicht innert der gesetzten Frist zu einer Vereinbarung, nimmt das Strafverfahren seinen Fortgang. In diesem ist auch über die Kosten des gescheiterten Mediationsverfahrens zu bestimmen.

Art. 200 ³²⁷ **Überschreitung der Altersgrenzen**

¹ Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach dem Alter zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung, Vorbehalten bleibt Artikel 3 Absatz 2 JStG ³²⁸.

² ...

³ ...

2. VERFAHREN

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 201 Anwendbares Recht

Soweit die nachfolgenden Bestimmungen über das Jugendstrafverfahren keine Regelung vorsehen, finden die

Vorschriften über das ordentliche Strafverfahren sinngemäss Anwendung.

Art. 202 ³²⁹ Trennung des Verfahrens

Das Verfahren gegen Jugendliche ist vom Strafverfahren gegen Erwachsene getrennt zu führen.

Art. 203 ³³⁰ Gesetzliche Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind über die Eröffnung einer Strafuntersuchung gegen Jugendliche sowie über die im Laufe des Verfahrens getroffenen besonderen Verfügungen zu unterrichten. Ausnahmsweise kann die Orientierung hinausgeschoben werden, bis der Stand der Untersuchung sie zulässt.

Art. 204 ³³¹ Vorsorgliche Anordnung von Schutzmassnahmen und Untersuchungshaft

¹ Die Untersuchungshaft gegenüber Jugendlichen ist nur ausnahmsweise und nur dann zulässig, wenn der Zweck der Untersuchungshaft nicht durch eine vorsorgliche Anordnung einer Schutzmassnahme (Art. 5 JStG) ³³² erreicht werden kann.

² Die Untersuchungshaft (Art. 6 JStG) wird vom Haftrichter auf Antrag des Jugendanwaltes angeordnet. Die Bestimmungen über die Untersuchungshaft gemäss Artikel 83 ff. dieses Gesetzes sind sinngemäss anwendbar.

³ Zuständig für die vorsorgliche Anordnung von Schutzmassnahmen ist der Jugendanwalt.

Art. 205 ³³³ Mitwirkung der Sozialdienste

Die Organe der Jugendstrafrechtspflege können die Sozialdienste des Kantons und der Gemeinden zur Mitwirkung bei der Untersuchung und zur Beratung beiziehen.

Art. 206 ³³⁴ Zeugnisverweigerungsrecht

Die in Artikel 90 Absatz 1 dieses Gesetzes genannten Personen können vom Zeugnisverweigerungsrecht keinen Gebrauch machen, soweit die persönlichen Verhältnisse von Jugendlichen abzuklären sind. Vorbehalten bleibt Artikel 90 Absätze 2 und 3.

Art. 207 Ausschluss der Öffentlichkeit

¹ ³³⁵ Verhandlungen und Urteilseröffnungen im Strafverfahren gegen Jugendliche sind unter Vorbehalt von Artikel 39 Absatz 2 JStG ³³⁶ nicht öffentlich.

² Ein Verhandlungsbericht in der Presse wird gegebenenfalls vom Jugendanwalt oder Jugendgericht selbst erstattet. Die Veröffentlichung von Namen ist zu unterlassen.

Art. 208 ³³⁷ Beschleunigung

Das Verfahren gegen Jugendliche ist mit möglichster Beschleunigung durchzuführen.

Art. 209 ³³⁸ Verfahrenskosten

¹ Haben die Eltern oder Erziehungsberechtigten ihre Aufsichtspflicht offensichtlich vernachlässigt, so können ihnen im Strafsentscheid die Verfahrenskosten ganz oder teilweise überbunden werden.

² Die Betroffenen können die Kostenaufgabe mit Berufung (Art. 221) weiterziehen.

B. Verfahren gegen Kinder

Art. 210 bis Art. 214 ³³⁹

C. Verfahren gegen Jugendliche

Art. 215 ³⁴⁰ Zuständigkeit

¹ Die Untersuchung aller strafbaren Handlungen von Jugendlichen, ausgenommen jene nach Artikel 50, obliegt dem Jugendanwalt.

² Strafanzeigen gegen Jugendliche sind in der Regel dem Jugendanwalt einzureichen.

Art. 216 ³⁴¹ Untersuchung

¹ Die Untersuchung ist in sinngemässer Anwendung der Vorschriften über das ordentliche Verfahren zu führen. Dabei

sind besonders die persönlichen Verhältnisse der Jugendlichen im Hinblick auf die in Betracht fallenden Massnahmen und Strafen abzuklären. Bei den Eltern, Schulbehörden und Lehrern sind Erhebungen zu machen, wenn nötig sind Gutachten medizinischer und pädagogischer Sachverständiger einzuholen. Der Jugendanwalt kann im Interesse des Jugendlichen dessen Recht auf Mitwirkung bei der Untersuchung und auf Akteneinsicht beschränken.

² ... ³⁴²

³ ³⁴³ Gegen Untersuchungshandlungen und die vorsorgliche Anordnung von Schutzmassnahmen kann im Sinne der Artikel 137 bis 140 Beschwerde geführt werden.

Art. 216a ³⁴⁴ Verteidigung

Der Angeschuldigte und seine gesetzlichen Vertreter sind in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen über das ordentliche Verfahren (Art. 73a –76c und Art. 102) und von Artikel 40 JStG ³⁴⁵ berechtigt, eine geeignete Person als privaten Verteidiger beizuziehen oder die Bestellung einer solchen als amtlichen Verteidiger zu verlangen.

Art. 217 ³⁴⁶ Beurteilung durch den Jugendanwalt

¹ Hält der Jugendanwalt nach Abschluss der Untersuchung die Voraussetzungen zur Beurteilung des Falles in eigener Zuständigkeit (Art. 199 Abs. 2) für gegeben, so fällt er einen begründeten Entscheid. Stellt er das Verfahren definitiv ein, so ist die Einstellungsverfügung durch den Staatsanwalt zu genehmigen.

² Er eröffnet in der Regel seinen Entscheid mündlich dem Verurteilten und anschliessend schriftlich den gesetzlichen Vertretern und dem Staatsanwalt. Bei Jugendlichen unter 15 Jahren kann der Jugendanwalt die mündliche Eröffnung des Entscheides ausnahmsweise einer geeigneten Person übertragen.

Art. 218 ³⁴⁷ Überweisung

¹ In allen übrigen Fällen übermittelt der Jugendanwalt nach Abschluss der Untersuchung die Akten mit seinem Antrag dem Staatsanwalt. Dieser entscheidet, ob der Fall an den zuständigen Bezirksgerichtsausschuss als Jugendgericht zur Beurteilung zu überweisen oder ob die Untersuchung einzustellen ist.

² ³⁴⁸ Auf Grund der Überweisungsverfügung des Staatsanwalts stellt der Jugendanwalt seine Anträge beim Bezirksgerichtsausschuss als Jugendgericht. Den gesetzlichen Vertretern und einem allfälligen Verteidiger sind diese vor der Behandlung durch das Gericht zur Kenntnis zu bringen.

Art. 219 Hauptverhandlung vor dem Bezirksgerichtsausschuss als Jugendgericht

¹ ³⁴⁹ Zur Hauptverhandlung vor dem Bezirksgerichtsausschuss als Jugendgericht wird der Jugendliche persönlich vorgeladen und nötigenfalls vorgeführt.

² ³⁵⁰ Der Jugendanwalt hat seine Anträge mündlich vor Gericht zu vertreten oder schriftlich zu begründen. Die gesetzlichen Vertreter können in jedem Falle selbst an der Hauptverhandlung teilnehmen.

³ ³⁵¹ Der Jugendliche kann bei der Abklärung der persönlichen Verhältnisse und während der Parteivorträge von der Verhandlung ausgeschlossen werden.

⁴ ³⁵² Im übrigen sind die Bestimmungen der Artikel 108 ff. über die Hauptverhandlung sinngemäss anwendbar.

⁵ ³⁵³ Adhäsionsklagen werden nur mitbeurteilt, wenn die Forderung durch die gesetzlichen Vertreter anerkannt ist.

Art. 220 ³⁵⁴ Entscheid

Der Entscheid ist dem Jugendlichen im Dispositiv unter Mitteilung der wesentlichen Erwägungen mündlich zu eröffnen. Die schriftliche Ausfertigung des begründeten Entscheides ist dem Verurteilten, seinen gesetzlichen Vertretern, dem Verteidiger, dem Jugendanwalt und dem Staatsanwalt innert Monatsfrist zuzustellen.

Art. 221 Rechtsmittel

¹ ³⁵⁵ Gegen Entscheide des Bezirksgerichtsausschusses als Jugendgericht können der Beurteilte, seine gesetzlichen Vertreter, der Verteidiger und der Jugendanwalt innert zwanzig Tagen seit der schriftlichen Mitteilung bei der Jugendkammer Berufung einlegen.

² ³⁵⁶ Entscheide des Jugendanwaltes können auch vom Staatsanwalt weitergezogen werden.

³ ³⁵⁷ Der Präsident der Jugendkammer kann eine mündliche Berufungsverhandlung ansetzen.

Art. 222 Verfahrenskosten

¹ Die Kosten des Untersuchungsverfahrens trägt der Kanton. Er übernimmt auch vorschussweise die Kosten des Gerichtsverfahrens, für die im übrigen, unter Vorbehalt von Artikel 209, die Bestimmungen der Artikel 157 ff. dieses Gesetzes sinngemäss gelten.

² ³⁵⁸ Verfügt der Jugendliche über ein regelmässiges Erwerbseinkommen oder über Vermögen, kann er zu einem angemessenen Beitrag an die Kosten des Untersuchungsverfahrens verpflichtet werden.

3. VOLLZUG

Art. 223 ³⁵⁹

Art. 224 ³⁶⁰ Jugendliche

¹ Die von der Regierung bezeichnete Stelle vollzieht im Benehmen mit dem Jugendanwalt alle Schutzmassnahmen und Strafen gegenüber Jugendlichen. Sie kann hierfür die Mitwirkung des kantonalen Sozialamtes in Anspruch nehmen.

² Sie ist unter Vorbehalt von Artikel 18 Absatz 1 zweiter Satz JStG ³⁶¹ auch für die Änderung und Beendigung der Massnahmen gemäss Artikel 18 und 19 JStG und für die bedingte Entlassung aus dem Freiheitsentzug gemäss Artikel 28 ff. JStG zuständig.

³ ³⁶² Die Bussen fallen in die Staatskasse. Der Vollzug der Bussen und der Einzug der auferlegten Kosten obliegen dem Kanton.

Art. 225 ³⁶³ Elternrechte

¹ Vor der vorsorglichen Anordnung von Schutzmassnahmen im Sinne von Artikel 15 JStG ³⁶⁴ ist den Eltern oder dem sonstigen gesetzlichen Vertreter Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.

² Die religiöse Erziehung darf durch die Unterbringung nicht beeinträchtigt werden.

Art. 226 ³⁶⁵ Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen finden für den Vollzug die Artikel 181 ff. dieses Gesetzes und Artikel 43 JStG ³⁶⁶ sinngemäss Anwendung.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 227 ³⁶⁷ Ausführungsvorschriften

¹ Der Grosse Rat erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsvorschriften, soweit nicht das Gesetz oder ein grossrätlicher Erlass die Regierung dazu ermächtigt.

² Die Regierung stellt insbesondere Vorschriften über die Organisation und die Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft, ³⁶⁸ das Strafregister ³⁶⁹ und die Mitteilung von Urteilen ³⁷⁰ auf.

Art. 228 ³⁷¹

Art. 229 Aufhebung von Erlassen

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

1. das Gesetz über Behandlung und Bestrafung der bei ordnungswidrigen Einkäufen in Gemeinderechte mitwirkenden Unterhändler vom 10. Juli 1828; ³⁷²
2. das Gesetz über Forum und Prozedur in Defraudationsfällen vom 18. Juli 1837; ³⁷³
3. das Gesetz betreffend die Beurteilung von Übertretungen der fiskalischen und polizeilichen Bundesgesetze vom 19. Oktober 1850; ³⁷⁴
4. das Gesetz über Strafkompetenzen in Forstsachen vom 22. Juni 1861; ³⁷⁵
5. das Gesetz betreffend Revision von Strafurteilen vom 8. November 1891; ³⁷⁶
6. das Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Folgen des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung vom 14. Oktober 1894/16. November 1920; ³⁷⁷

7. das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und das Strafverfahren im Kanton Graubünden vom 2. März 1941; ³⁷⁸
8. die grossrätliche Verordnung über den Gerichtsstand für Zivil- und Strafklagen betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, die Erfindungspatente, die gewerblichen Muster und Modelle und den Schutz von Fabrik- und Handelsmarken vom 22. November 1924. ³⁷⁹

Art. 230 Anpassung des bisherigen Rechts

¹ Verweisen geltende Erlasse auf das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch oder enthalten sie Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften, welche mit diesem Gesetz im Widerspruch stehen, so finden die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

² ³⁸⁰ Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Steuergesetz für den Kanton Graubünden ³⁸¹

Art. 182a Abs. 1:

¹ Wer zum Zwecke der Steuerhinterziehung im Sinne von Artikel 174 bis 176 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen, Lohnausweise oder andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Art. 183 Abs. 1

¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

2. Gerichtsverfassungsgesetz ³⁸²

Art. 43 Abs. 3:

³ Die von den Gerichtsbehörden ausgesprochenen Geldstrafen und Bussen fallen in die Kasse des in erster Instanz zuständigen Gerichts.

Art. 231 ³⁸³

Art. 232 Übergangsbestimmungen

Dieses Gesetz findet auf die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens anhängigen Strafverfahren wie folgt Anwendung:

1. ³⁸⁴ Die im Untersuchungsstadium befindlichen Fälle werden nach neuem Recht weiter behandelt.
2. ³⁸⁵ Die bei den Gerichten und den Schulbehörden anhängigen Fälle, mit Einschluss der hängigen Rechtsmittelverfahren, werden in der betreffenden Instanz nach bisherigem Recht zu Ende geführt.
3. Für die nach Inkrafttreten des Gesetzes getroffenen Urteile und Verfügungen gelten in jedem Fall die neuen Rechtsmittelbestimmungen.

Art. 233 Inkrafttreten

Die Regierung setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes fest. ³⁸⁶

Endnoten

- 1 B vom 25. April 1956, 237; GRP 1956, 435 und 438, 1957, 52, 64, 68, 89 und 92 (erste Lesung), 1957, 342, 350 und 403 (zweite Lesung); Art. 230 Abs. 2 aufgehoben durch Art. 7 des Gesetzes vom 5. März 1961 über das Salzregal (Wortlaut des aufgehobenen Abs. 2 siehe AGS 1958, 141); Art. 65 Abs. 4 geändert durch Volksbeschluss vom 24. April 1966 (B vom 30. August 1965, 310; GRP 1965, 334; ursprüngliche Fassung des geänderten Abs. 4 siehe AGS 1958, 102); Art. 67 Abs. 2 und 180 Abs. 1-3 geändert durch Art. 83 Ziff. 4 des Verwaltungsgerichtsgesetzes (ursprünglicher Wortlaut der geänderten Artikel siehe AGS 1958, 103 bzw. 132); verschiedene Artikel gemäss FN revidiert durch Volksbeschluss vom 7. April 1974 (B vom 29. März 1973, 1, GRP 1973/74, 53, 59, 67 und 99 (erste Lesung), 280 (zweite Lesung))
- 2 SR 311.0; in den folgenden Artikeln werden für Verweise auf das StGB die Fundstellen nicht mehr angegeben
- 3 Fassung und Aufhebung von Absatz 3 gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 4 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

- [illegible]

- 34 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 35 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 36 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 37 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 38 Fassung und Aufhebung der Absätze 1 und 3 gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 39 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 40 Fassung und Aufhebung von Absatz 2 gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 41 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 42 SR 311.0
- 43 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 44 Fassung von Absatz 1 und Aufhebung der Absätze 2 bis 4 gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 45 Fassung und Aufhebung von Absatz 2 gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 46 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 47 Aufgehoben gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 48 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 49 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 50 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 51 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a
- 52 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 53 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 54 Vgl. dazu RV über die Organisation und Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft, BR350.050
- 55 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a
- 56 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 57 Vgl. dazu RV über die Organisation und Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft, BR350.050
- 58 Vgl. dazu GrV über die Kantonspolizei, BR613.100
- 59 Aufgehoben durch Art. 43 Gerichtsverfassungsgesetz, BR310.000; letzte Fassung siehe AGS 1958, 98
- 60 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 61 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a
- 62 Fassung und Aufhebung von Absatz 2 gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

- 63 Fassung und Aufhebung von Absatz 2 gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 64 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 65 SR 311.0
- 66 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 67 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a
- 68 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 69 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 70 SR 311.0
- 71 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 72 Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3313, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.
- 73 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 74 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 75 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 76 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 77 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 78 Vgl. dazu Art. 262–264 BG über die Bundesstrafrechtspflege, SR 312.0
- 79 Aufgehoben durch Art. 43 Gerichtsverfassungsgesetz, RB 310.000; bisheriger Wortlaut siehe AGS 1974, 487 f.
- 80 Aufgehoben durch Art. 43 Gerichtsverfassungsgesetz, RB 310.000; bisheriger Wortlaut siehe AGS 1974, 487 f.
- 81 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a
- 82 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 83 SR 311.0
- 84 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a
- 85 BR 350.030
- 86 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 87 Aufgehoben gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 88 Abs. 4 geändert durch Volksbeschluss vom 24. April 1966, siehe FN zum Ingress
- 89 Eingefügt durch Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 90 Eingefügt durch Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 91 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 92 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 93 Abs. 2 geändert durch Art. 83 Ziff. 4 des Verwaltungsgerichtsgesetzes, BR 370.100, siehe FN zum Ingress
- 94 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a
- 95 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a
- 96 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

- 97 Fassung gemäss Art. 37 Polizeigesetz; BR 613.000
- 98 GrV über die Mitwirkung der Medizinalpersonen im Strafverfahren und über die Abklärung aussergewöhnlicher Todesfälle, BR 350.070
- 99 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 100 SR 311.0
- 101 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a
- 102 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 103 Vgl. dazu Art. 8 Abs. 3 und 14 Abs. 2 RV über die Organisation und Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft, BR 350.050, sowie Art. 4–8 GrV über die Kantonspolizei, BR 613.100
- 104 Einfügung gemäss Art. 37 Polizeigesetz; BR 613.000
- 105 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a
- 106 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 107 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a
- 108 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 109 Eingefügt durch Art. 43 Gerichtsverfassungsgesetz, BR 310.000
- 110 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 111 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 112 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 113 Eingefügt durch Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 114 Aufgehoben gemäss Art. 20 Anwaltsgesetz, BR 310.100; am 1. Juli 2006 in Kraft getreten
- 115 Eingefügt durch Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 116 Eingefügt durch Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 117 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 118 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 119 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 120 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a
- 121 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 122 Siehe dazu Art. 9 Abs. 2 RV über die Organisation und Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft, BR 350.050
- 123 Einfügung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 124 SR 311.0
- 125 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 126 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 127 SR 311.0
- 128 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a
- 129 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a
- 130 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a
- 131 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a
- 132 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a
- 133 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

- 134 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a
- 135 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a
- 136 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a
- 137 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a
- 138 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a
- 139 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a
- 140 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a
- 141 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a
- 142 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 143 Einfügung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 144 Fassung gemäss bisherigem Absatz 2; neue Nummerierung durch Einfügung des Absatz 2
- 145 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a
- 146 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 147 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 148 BR 110.100
- 149 SR 311.0
- 150 Vgl. dazu Art. 17 Abs. 1 RV über die Organisation und Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft, BR350.050
- 151 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 152 Vgl. dazu Art. 9 RV über die Organisation und Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft, BR350.050
- 153 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 154 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 155 Vgl. dazu Art. 55 und 56 dieses Gesetzes
- 156 Vgl. dazu Art. 8 der Sanitätsordnung, BR 500.000, und GrV über die Mitwirkung der Medizinalpersonen im Strafverfahren und über die Abklärung aussergewöhnlicher Todesfälle, BR 350.070
- 157 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a
- 158 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 159 SR 311.0
- 160 SR 363
- 161 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a
- 162 Eingefügt durch Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 163 Eingefügt durch Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 164 Eingefügt durch Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 165 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a
- 166 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 167 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 168 BR 320.000
- 169 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 170 Vgl. hierzu Art. 15 RV über die Organisation und Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft, BR350.050
- 171 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

- 172 Einfügung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 173 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 174 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 175 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 176 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a
- 177 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 178 SR 311.0
- 179 Fassung gemäss Art. 20 Anwaltsgesetz, BR 310.100; am 1. Juli 2006 in Kraft getreten
- 180 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 181 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a
- 182 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 183 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 184 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a
- 185 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 186 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 187 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 188 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 189 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 190 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 191 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 192 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 193 SR 311.0
- 194 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 195 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 196 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 197 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 198 Einfügung der Absätze 2 bis 4 gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 199 Eingefügt durch Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 200 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 201 Satz 2 aufgehoben gemäss Art. 20 Anwaltsgesetz, BR 310.100; am 1. Juli 2006 in Kraft getreten
- 202 Vgl. dazu Art. 9 RV über die Organisation und Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft, BR 350.050
- 203 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 204 Art. 64 ff. ZPO, BR 320.000
- 205 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 206 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

- 207 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 208 Aufgehoben durch Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 209 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 210 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 211 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 212 Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3313, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.
- 213 Aufgehoben durch Art. 43 Gerichtsverfassungsgesetz, BR 310.000; bisheriger Wortlaut siehe AGS 1974, 515
- 214 Fassung und Einfügung von Absatz 4 gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 215 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 216 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 217 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 218 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 219 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 220 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 221 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 222 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 223 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 224 Aufgehoben gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 225 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 226 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 227 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 228 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a
- 229 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 230 RV über die Gebühren, und die Entschädigung der im Strafverfahren mitwirkenden Personen und das Rechnungswesen vom 16. Dezember 1974, BR 350.230
- 231 Einfügung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 232 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 233 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a
- 234 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 235 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 236 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a
- 237 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 238 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 239 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 240 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

- 241 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 242 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 243 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 244 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 245 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 246 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 247 Siehe Verantwortlichkeitsgesetz, BR 170.050
- 248 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a
- 249 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a
- 250 SR 311.0
- 251 SR 241
- 252 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 253 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 254 Vgl. dazu Art. 64 ff. ZPO, BR 320.000
- 255 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a
- 256 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a
- 257 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 258 Satz 2 aufgehoben gemäss Art. 20 Anwaltsgesetz, BR 310.100; am 1. Juli 2006 in Kraft getreten
- 259 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a
- 260 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 261 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a
- 262 Art. 42 ff. ZPO, BR 320.000
- 263 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 264 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a
- 265 SR 311.0
- 266 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 267 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 268 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 269 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 270 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 271 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 272 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 273 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a
- 274 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 275 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a
- 276 SR 922.0
- 277 BR 740.000
- 278 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 279 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 280 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

- 281 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 282 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 283 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 284 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a
- 285 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a
- 286 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 25. Juni 1995, siehe FN zu Art. 141
- 287 BR 310.000
- 288 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 289 Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3314, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.
- 290 Siehe RV über die Erhebung von Ordnungsbussen auf der Stelle, BR350.100
- 291 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 25. Juni 1995, siehe FN zu Art. 141
- 292 Siehe GrV über das Verwaltungsstrafverfahren, BR 350.490
- 293 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 25. Juni 1995, siehe FN zu Art. 141
- 294 Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3314, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.
- 295 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 296 Fassung und Aufhebung von Absatz 3 gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 297 Fassung und Einfügung von Absatz 2 gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 298 Aufgehoben gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 299 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 300 Aufgehoben gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 301 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 302 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 303 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 304 Siehe Vereinbarung der Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell I.–Rh., Appenzell A.–Rh., St. Gallen, Graubünden und Thurgau betreffend den Vollzug freiheitsentziehender Strafen, der Massnahmen gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch und Versorgungen gemäss eidgenössischem und kantonalem Recht, BR 350.400
- 305 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 306 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 307 Fassung und Aufhebung von Absatz 2 gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 308 Aufgehoben gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 309 Aufgehoben gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 310 Fassung und Aufhebung der Absätze 2 und 3 gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP

2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

311 SR 311.0

312 Aufgehoben gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

313 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

314 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

315 SR 311.0

316 Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3314, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

317 Aufgehoben gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

318 Vgl. dazu Art. 10 RV über die Organisation und Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft, BR350.050

319 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

320 Aufgehoben durch Art. 43 Gerichtsverfassungsgesetz, BR310.000; bisheriger Wortlaut siehe AGS 1974, 531

321 Aufgehoben gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

322 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

323 SR 311.1

324 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

325 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

326 Einfügung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

327 Fassung und Aufhebung der Absätze 2 und 3 gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

328 SR 311.1

329 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

330 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

331 Fassung und Einfügung von Absatz 3 gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

332 SR 311.1

333 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

334 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

335 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

336 SR 311.1

337 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

338 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

339 Aufgehoben gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007

in Kraft gesetzt.

- 340 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 341 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 342 Aufgehoben gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- 343 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt
- 344 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt
- 345 SR 311.1
- 346 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt
- 347 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a
- 348 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt
- 349 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a
- 350 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt
- 351 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 352 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 353 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt
- 354 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt
- 355 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt
- 356 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 357 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 358 Einfügung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt
- 359 Aufgehoben gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt
- 360 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt
- 361 SR 311.1
- 362 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 363 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt
- 364 SR 311.1
- 365 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt
- 366 SR 311.1
- 367 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- 368 Siehe RV über die Organisation und Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft, BR350.050
- 369 Siehe RV über das Strafregister, die Strafkontrolle und die Leumundszeugnisse, BR350.140
- 370 Siehe RV über die schriftliche Mitteilung von Strafentscheiden, BR350.250
- 371 Aufgehoben gemäss Gesetz über die Anpassung von Beitrittsbeschlüssen und -bestimmungen zu Konkordaten und Vereinbarungen an die Kantonsverfassung vom 18. Juni 2005; AGS 2005, KA_2052 und KA_3268; am 1. November 2005 in Kraft getreten

- 372 Im aRB nicht enthalten; siehe «Amtliche Gesetzes-Sammlung für den Eidgenössischen Stand Graubünden», 5. Heft 1829, 110
- 373 Im aRB nicht enthalten; siehe AGS EB 1,57
- 374 Wortlaut siehe Art. 175 Ziff. 1 des aufgehobenen EG zum StGB, aRB 471
- 375 aRB 490
- 376 aRB 496
- 377 aRB 415
- 378 aRB 425
- 379 aRB 573
- 380 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt
- 381 BR 720.000
- 382 BR 310.000
- 383 Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 25. Juni 1995; siehe FN zu Art. 141
- 384 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt
- 385 Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt
- 386 Gesetz vom 8. Juni 1958 von der Regierung am 20. Juni 1958 auf den 1. Januar 1959 in Kraft gesetzt: Teilrevision vom 7. April 1974 von der Regierung am 24. Juni 1974 wie folgt in Kraft gesetzt: Art. 141–146 (Berufung) auf den 1. Juli 1974, übrige Artikel auf den 1. Januar 1975